XIII. Gesundheitswesen.

Die in diesem Abschnitte gebotene Darstellung der administrativen Thätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Gesundheitspflege erhält ihre Ergänzung und nähere Beleuchtung durch den Abschnitt XV des statistischen Jahrbuches, in welchem das Gesundheitswesen (Morbidität und Mortalität an einzelnen miasmatisch-contagiösen Krankheiten, städtische Bäder, Impf- und Begräbniswesen und Wasenmeisterei) tabellarisch dargestellt erscheint. Da die Sterblichkeit ein Correlat der Gesundheitsverhältnisse bildet, so wird hier auch der Abschnitt VI des ersterwähnten Werkes, welcher im Capitel D diesen Gegenstand behandelt, mit in Betracht zu ziehen sein.

A. Gesundheitspolizei.

Während des Jahres 1888 hat in der Organisation des städtischen Gesundheitswesens, wie dieselbe in den früheren Verwaltungsberichten für die Jahre 1884 bis 1887 dargestellt erscheint, keine Veränderung platzgegriffen.

Das Bestreben der Gemeindeverwaltung war auch in diesem Jahre unausgesetzt auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse in Wien gerichtet.

In dieser Beziehung hat die Gemeindeverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge der Ueberwachung der Nahrungs- und Genussmittel und sonstiger Gebrauchsgegenstände, dann der Wohnungen mit Rücksicht auf ihre unschädliche Beschaffenheit zugewendet und das Augenmerk auf die Reinhaltung des Luftkreises, auf die Hebung des Impfwesens, dann auf die rasche Beschaffung ärztlicher Hilfe bei plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen, auf die Verbesserung des Rettungswesens, sowie auf die Durchführung prophylaktischer Vorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gerichtet.

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen. Bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 Seite 181 und 182, dann in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1887 Seite 230 wurden die Vorkehrungen der Gemeindeverwaltung eingehend besprochen, welche angewendet werden, damit die in Verkehr gesetzten Nahrungsstoffe nicht Ursache von Gesundheitsstörungen werden, wenn sie durch Zufall, aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht verdorben oder mit fremden schädlichen Stoffen gemengt werden.

Zu diesem Zwecke fanden auch im Berichtsjahre von Seite des städt. Marktcommissariates in den Geschäftslocalitäten der Fragner, Gemischtwarenverschleißer,

Gastwirthe, Zuckerbäcker 2c. periodische Revisionen statt und sind die bei diesen Anlässen abgenommenen Proben von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen der chemischen oder mikroskopischen Untersuchung durch das Stadt-Physikat sowie durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen unterzogen worden. In dieser Weise sind im Jahre 1888 theils in Erfüllung der Obliegenheiten des eigenen Wirkungskreises, theils über Ersuchen anderer Behörden, 711 chemische und mikroskopische Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln, verschiedenen Kosmetiken, Desinfectionsmitteln, Arzneiwaren und Giften, Erde, Wasser und sonstigen Gebrauchsartikeln durchgeführt worden.

In den Fällen, in welchen diese Untersuchungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung ergaben, wurden die schuldtragenden Personen zur Verantwortung gezogen und ist die Vertilgung der beanständeten Waren verfügt worden.

Die mikroskopische Untersuchung verschiedener Proben zerriebener Gewürze ergab in vielen Fällen, dass diese Artikel mit Cerealienmehl, Hirsenspelzen, Kleien von Reis und Wieken, Bohnen und Maismehl und dgl. vermengt in Handel gebracht werden.

Wenn auch nach dem Gutachten des Stadtphysikates in der Regel aus dem Genusse solcher gefälschten Gewürze eine Schädigung der Gesundheit der Consumenten nicht erwächst, so hat der Magistrat doch die diesfälligen Thatbestandserhebungen an die zuständigen Gerichtbehörden geleitet, weil hiedurch die Consumenten durch den minderen Wert einer solchen gefälschten Ware benachtheiligt und durch die empfangene mindere Qualität derselben getäuscht werden.

Die Gerichtsbehörden sind aber in den meisten Fällen bei dem Umstande, als die Fälscher der Gewürze nicht eruirt werden konnten, und die angeklagten Kaufleute in Abrede stellten, von dieser Fälschung gewusst zu haben, mit einem Freispruche vorgegangen. Auch der Magistrat war in wenigen Fällen in der Lage, gegen die schuldtragenden Personen wegen Verkaufes dieser gefälschten Artikel ein Straferkenntnis zu fällen, weil die politischen Vorschriften nicht durchgängig eine Handhabe hiefür bieten und der von der hohen Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Verfälschung von Genuss- und Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat.

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888 wurde die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung von Gemüseconserven unter strenger Beobachtung der namhaft gemachten Bedingungen gestattet.

Bei diesem Anlasse wurde der Magistrat von der hohen Statthalterei beauftragt, das Erforderliche anzuordnen, dass die in der vorbezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften von den im Amtsgebiete des Magistrates befindlichen Conservenfabriken genau befolgt, zugleich aber auch die im Handel vorkommenden Conserven-Erzeugnisse bezüglich eines sanitätsbedenklichen Kupfergehaltes durch die marktpolizeilichen Organe überwacht werden.

Das Mitglied des obersten Sanitätsrathes, Herr Prof. Dr. Ed. v. Hofmann, hat in der Sitzung vom 28. April 1888 auf die zufälligen Vergiftungen mit Laugenessenz, beziehungsweise mit dem sogenannten Laugensteine hingewiesen, welchen in Wien eine bedeutende Anzahl von Kindern unterliegt, und deren Häufigkeit in den letzten Jahren in erschreckender Weise zugenommen hat.

Dieselben betrafen meist Kinder im Alter von $1^1/_2$ bis 3 Jahren. Die meisten dieser Kinder starben schon im Laufe der nächsten Tage nach der erfolgten Vergiftung; einzelne erst nach mehrwöchentlichen und selbst mehrmonatlichen qualvollen Leiden, wobei noch zu bedenken kommt, dass in zahlreichen nicht tödtlich abgelaufenen derartigen Vergiftungen infolge der Verätzung der Speiseröhre Verengungen derselben und dadurch ein schweres dauerndes Siechthum veranlasst wird.

Der Magistrat hat sich über Anordnung des Ministeriums des Innern eingehend mit der Frage beschäftigt, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, durch welche mindestens den zufälligen Vergiftungen von Kindern vorgebeugt werden könnte, und hat diesfalls der Oberbehörde folgende Vorsichtsmaßregeln zur Durchführung empfohlen:

1. Die Aetzlauge (Laugenessenz) darf von Gewerbetreibenden nur in abgesonderten und verschlossenen, zu diesem Zwecke bestimmten Behältnissen, welche mit der Aufschrift „Aetzlauge" zu versehen sind, oder in eigenen versperrbaren Räumen aufbewahrt und muss von Genuss- und Nahrungsmitteln abgesondert gehalten werden;

2. Aetzlauge darf im Kleinverkehre nur aus versiegelten Flaschen, deren Verschluss nach jedesmaligem Gebrauche wieder herzustellen ist, der Laugenstein nur in versiegelten Packeten verabfolgt werden. Sowohl Flaschen, als auch Packete sind äußerlich mit der Signatur: „Aetzlauge" (Laugenstein) und dem Todtenkopfzeichen zu versehen;

3. der Käufer darf zur Empfangnahme von Aetzlauge und Laugenstein bloß solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Missbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, welche zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlass geben, Aetzlauge und Laugenstein nicht verabfolgen;

4. mit der Abgabe dieser Artikel dürfen weder Lehrlinge noch Kinder betraut werden;

5. in der Haushaltung sind die vorbezeichneten Stoffe in einem abgesonderten Behältnisse unter Verschluss zu halten und dürfen dieselben nicht in solchen Gefäßen aufbewahrt werden, welche gewöhnlich zur Aufnahme von Getränken und Speisen dienen. Reste von Aetzlauge sind auf eine unbedenkliche, gesundheitsunschädliche Weise zu beseitigen.

Der Magistrat glaubte in der Einführung dieser Bestimmungen jene Maßnahmen zu erkennen, durch welche, soweit es durch behördliche Anordnungen möglich ist, mindestens den zufälligen oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Vergiftungen, insbesondere bei Kindern, vorgebeugt werden kann; immer aber bleibt es Sache des Unterrichtes durch Belehrung und, soweit Vergiftungen im Hausstande der Familie in Betracht kommen, des Oberhauptes derselben, die Familienglieder auf die gesundheitsgefährliche Eigenschaft der Laugenessenz und des Laugensteines aufmerksam zu machen und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu dringen.

Von den im Jahre 1888 der Behörde zur Kenntnis gekommenen 40 Vergiftungen mittelst Aetzlauge entfielen 22 Fälle auf beabsichtigte Selbstmorde, 15 solche Fälle ereigneten sich infolge Fahrlässigkeit in Haushaltungen und betrafen Kinder, welchen die im Haushalte verwendete Laugenessenz leicht zugänglich war; in 3 Fällen trugen Gewerbetreibende, welche statt der verlangten Spirituosen aus Versehen Laugenessenz an die Käufer verabfolgt hatten, an diesen Vergiftungen Schuld.

Beseitigung sanitärer Uebelstände in Häusern, Wohnungen und auf Baugründen. Der Magistrat hat in Handhabung der Gesundheitspolizei auch im Berichtsjahre der gesunden Beschaffenheit der Wohnräume, der Reinhaltung des Luftkreises und der Beseitigung sanitärer Uebelstände, welche in Häusern, auf Bau-

gründen, sowie bei gewerblichen Betriebsunternehmungen sich vorfinden, unausgesetzt seine volle Aufmerksamkeit zugewendet.

In Durchführung der ihm als Sanitätsbehörde obliegenden Aufgabe hat der Magistrat im Berichtsjahre in 1054 Fällen amtgehandelt.

Hievon sind 538 Amtshandlungen wegen ungenügender, vorschriftswidriger oder schlecht situirter Aborte, Pissoire, Canäle, Stallungen, Dünger- und Senkgruben, dann 516 Amtshandlungen wegen sonstiger sanitärer Gebrechen bestehend in der Verunreinigung des Luftkreises, in der Unreinlichkeit in Haushöfen und auf Baugründen 2c. 2c., vorgenommen worden.

Der Magistrat unterzog im Jahre 1888 die in Wien bestehenden Massenquartiere, 32 an der Zahl, dann die Arbeiterschlafstellen im Nordbahnhofe im II. Gemeindebezirke zur Nachtzeit einer eingehenden Revision, und traf sofort jene Maßnahmen, welche geeignet waren, die hiebei constatierten sanitären Gebrechen zu beheben.

Sanitätswidrige Wohnungen wurden im ganzen 716 beanständet.

In 219 Wohnungen sind die Wände feucht vorgefunden worden, in 122 Fällen gab Wohnungsüberfüllung Veranlassung zum behördlichen Einschreiten.

Die Benützung von Dachbodenräumen als Wohnungen bildete in 23 Fällen, die Verwendung von Kellerlocalitäten zu gleichen Zwecken in 24 Fällen den Gegenstand ämtlicher Beanständung. Wegen anderer sanitärer Uebelstände in Wohnräumen, bestehend in ungenügendem Licht- und Luftzutritt, in der Bewohnung von Gassenlocalitäten, denen die directe Verbindung mit dem Innern des Hauses mangelte, in der Benützung von Wohnungen, in welchen zugleich Genuss- und Nahrungsmittel feilgehalten wurden, und wegen Verwendung ungeeigneter Räume zur nächtlichen Unterkunft für das gewerbliche Hilfspersonale bei Gewerbetreibenden ist in 328 Fällen amtgehandelt worden.

Die Mehrzahl der erhobenen Anstände wurde sofort beseitigt; in 385 Fällen mussten die erflossenen Aufträge wiederholt werden, in 27 Fällen dagegen ist gegen die betreffenden Parteien, welche ungeachtet der ergangenen Mahnung die behördlichen Aufträge nicht befolgt hatten, strafweise vorgegangen worden.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. Im December 1888 hatte sich im Stadtgebiete von Wien eine Zunahme der Erkrankungen an Abdominaltyphus bemerkbar gemacht; die Zahl der letzteren stieg nämlich in diesem Monate auf 142 Fälle, während im Jänner desselben Jahres 36, im Februar 57, im März 32, im April 30, im Mai 24, im Juni 12, im Juli 26, im August 18, im September 20, im October 27 und im November 50 solche Erkrankungsfälle zur behördlichen Anzeige gelangten.

Wiewohl die Zunahme der Erkrankungen an Abdominaltyphus gegen Ende des Jahres 1888 keinen Anlass zu ernsten Besorgnissen gab, da deren Anzahl noch immer weit unter jener der in anderen Großstädten Europas zu derselben Zeit verzeichneten Typhusfälle zurückblieb, und auch die zur Beobachtung gelangende temporäre geringe Erhöhung der Typhusfälle keinen epidemischen Charakter aufwies, sah sich der Magistrat doch veranlasst, dieser Erscheinung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vergleicht man das Berichtsjahr in Bezug auf die in demselben vorgekommenen Typhuserkrankungen mit den Vorjahren, so ergibt sich folgendes Resultat:

Es erkrankten an Abdominaltyphus in Wien

im Jahre	1888	474	Personen
„ „	1887	253	„
„ „	1886	269	„
„ „	1885	246	„
„ „	1884	251	„
„ „	1883	428	„
„ „	1882	310	„
„ „	1881	386	„
„ „	1880	497	„
„ „	1879	405	„

Die auffällige Zunahme der Typhuserkrankungen im Monate December veranlasste den Magistrat, hierüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu berichten. Dieselbe beauftragte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, sofort verlässliche Erkundigungen darüber einzuholen, ob etwa in der Nähe des Kaiserbrunnens oder in Ortschaften längs der Trace der Hochquellenleitung in letzter Zeit Typhusfälle vorgekommen sind.

Die diesfälligen von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft veranlassten, vom k. k. Bezirksarzte Herrn Dr. Rauchegger durchgeführten Erhebungen ergaben, dass in den letzten Monaten in der Gegend zwischen Reichenau und dem großen Höllenthale kein Erkrankungsfall an Typhus, ja überhaupt kein Todesfall an einer Infectionskrankheit vorgekommen ist, und dass im dortigen politischen Bezirke Erkrankungen an Typhus nur sporadisch vorkommen, da sich im Verlaufe des Sommers 1888 in Erlach und Dunkelstein je einer, am 3. October in Gloggnitz auch einer und in der Zeit von 1. August bis 5. October im Markte Neunkirchen 3 derartige Krankheitsfälle ereigneten.

Der Umstand, dass die Gemeinde Wien von der competenten politischen Bezirksbehörde wegen des infolge der vorübergehend beträchtlich reduzirten Ergiebigkeit der Hochquellen drohenden Wassermangels die Bewilligung erhielt, für die Zeit des dringendsten Bedürfnisses in je 24 Stunden aus dem Schwarzaflusse 300.000 Eimer Wasser entnehmen zu dürfen, bestimmte die k. k. n.-ö. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und Wiener Neustadt zu beauftragen, mit allem Nachdrucke Vorsorge zu treffen, dass alle den Schwarzafluss verunreinigenden Zuflüsse oberhalb des Pumpwerkes der Stadt Wien mit rücksichtsloser Strenge hintangehalten werden, und in geeigneter, den Erfolg verbürgenden Weise Maßnahmen zu treffen, durch welche jede Einleitung von Schmutzwässern oder sonst gesundheitsschädlichen Stoffen in den Schwarzafluss verhindert wird.

Der vom k. k. Bezirksarzte Herrn Dr. Rauchegger über seine Wahrnehmungen in Betreff der sanitären Verhältnisse der Umgebung des Schwarzaflusses, der Brunnen zu Kaiserbrunn, Stixenstein und Potschach, dann jenes Theiles der Hochquellenleitung, welcher im Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gelegen ist, erstattete Bericht wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate zu dem Zwecke übermittelt, damit die daselbst enthaltenen Anregungen in Erwägung gezogen und praktisch verwertet werden.

Es wurden demgemäß über sämmtliche, in dem gedachten Schriftstücke erörterten Punkte vom Stadtbauamte, soweit es sich um technische Fragen handelte und vom Herrn Stadtphysikus in sanitätspolizeilicher Richtung an Ort und Stelle die sorgfältigsten Erhebungen gepflogen und durch geraume Zeit fortgesetzt unter Zuziehung des Herrn Dr. Anton Weichselbaum, k. k. Obersanitätsrathes, Professors und Vorstandes der Lehrkanzel für pathologische Histologie und Bakteriologie als Sachverständigen.

Aus den Gesammterhebungen, welche übrigens erst im Jahre 1889 zum Abschlusse gelangten, ergab sich zur vollen Evidenz, dass die in Wien beobachteten Typhusfälle mit der Hochquellenwasserleitung in keinem ursächlichen Zusammenhange gestanden sind.

Die Vorbauungsmassregeln gegen diese Krankheit betrafen die genaue Durchführung der gebotenen prophylaktischen Vorkehrungen von Seite der städtischen Aerzte in den zehn Wiener Gemeindebezirken, die sorgfältige Erhebung der hygienischen Verhältnisse des Hauses, in welchem ein Typhusfall vorkam, sowie überhaupt die Feststellung aller jener Verhältnisse, unter welchen die Erkrankung erfolgt ist.

Bereits anfangs des Jahres 1889 war die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, dass die Erkrankungen an Abdominaltyphus mit der Zahl 142 im December 1888 den Höhepunkt erreicht hatten.

Bezüglich der anderen Infectionskrankheiten kommt zu bemerken, dass das Jahr 1888 in dieser Richtung als ein sehr günstiges bezeichnet werden muss.

Die prophylaktischen Vorkehrungen bei diesen Infectionskrankheiten erstreckten sich auf die thunlichste Isolierung der erkrankten Personen oder Abgabe derselben in ein Spital, auf die Desinficierung der Wäsche und Räumlichkeiten und auf die strenge Handhabung der die Schulhygiene betreffenden Vorschriften.

Mit der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 6. Juni 1888 wurden ferner Maßregeln erlassen, welche die Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten zum Gegenstande haben.

Die ziffermäßigen Berichte über die in Wien vorkommenden Infectionskrankheiten, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht seitens der praktischen Aerzte besteht, (u. zw. Blattern, Varicellen, Masern, Scharlach, Abdominal- und Flecktyphus, Rothlauf, Diphtheritis, Keuchhusten, Ruhr, Cholera, Wochenbettfieber und egyptische Augenkrankheit) werden wöchentlich der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt, von wo sie in der Wiener Zeitung zur Veröffentlichung gelangen.

Der hiebei in Betracht gekommene Zeitraum umfasste bisher die Tage von Donnerstag bis einschließlich Mittwoch einer jeden Woche.

Da aber die Wochenrapporte über Infectionskrankheiten auch dem k. k. II. Armeecorps zugemittelt werden und vom statistischen Departement des Wiener Magistrates in den Wochenberichten zur Veröffentlichung gelangen, welche letzteren Rapporte die Kalenderwoche, das ist die Tage von Sonntag bis einschliesslich Samstag umfassen, so genehmigte die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Magistrates mit dem Erlasse vom 26. December 1888, dass zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges auch die an die Statthalterei zu erstattenden Wochenberichte den Zeitraum von Sonntag bis einschließlich Samstag derselben Woche zu umfassen haben.

Impfwesen. Die von der k. k. n.-ö. Statthalterei und vom k. k. Ministerium des Innern angeordnete Conscription der Ungeimpften (vergl. die Verwaltungsberichte vom Jahre 1886, Seite 187 und vom Jahre 1887, Seite 233 und 234), welche jährlich vor Beginn der öffentlichen unentgeltlichen Impfung vom Magistrate vorzunehmen ist, wurde im Frühjahre 1888 durchgeführt und sind bei derselben 18.101 ungeimpfte Personen gezählt worden.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung fand wie alljährlich in den Monaten Juni, Juli und August statt. Es bestanden zu diesem Zwecke 17 entsprechend eingerichtete Impflocalitäten, welche in den zehn Gemeindebezirken vertheilt und in den Gemeindehäusern und in den städtischen Schulgebäuden untergebracht waren. Die Impfung wurde von den städtischen Aerzten, den Polizei- und Armenärzten vollzogen.

Im Jahre 1888 sind 16.809 Personen geimpft worden, um 2027 mehr als im Vorjahre. Von den Geimpften entfielen 3826 Personen auf solche, welche in einer Vorortegemeinde wohnen und zu diesem Zwecke nach Wien gekommen waren.

Von den im Jahre 1888 an Blattern erkrankten 223 Personen sind 62 gestorben; im Jahre 1887 waren 327 Personen an Blattern erkrankt und 67 gestorben; im Jahre 1886 betrug die Zahl der an Blattern erkrankten 794 und der an dieser Krankheit Verstorbenen 204 Personen; es ergibt sich aus dieser Darstellung die Thatsache, dass die Erkrankungen und Todesfälle an Blattern in Wien von Jahr zu Jahr abnehmen.

Spitäler. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1888 um die zeitweilige Unterbringung von Kranken im städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße für Rechnung des Krankenhausfondes angesucht.

Hierüber fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 6. März 1888 folgende Beschlüsse:

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, der Staatsverwaltung, beziehungsweise dem Wiener Krankenhausfonde mit Rücksicht auf den in den k. k. Krankenhäusern dermalen bestehenden Raummangel das städtische Epidemiespitalsgebäude unter den vom Magistrate vorgelegten, bereits bei früheren Anlässen genehmigten Bedingungen zur vorübergehenden Benützung zu überlassen.

Für den Fall, als öffentliche sanitäre Rücksichten es erfordern, insbesonders wenn infolge einer Erklärung der k. k. Statthalterei, dass eine Epidemie vorliege, die Evacuierung zu erfolgen hat, kann die Stadtgemeinde Wien die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses und die sofortige Räumung der Localitäten verlangen.

Unter Einem spricht der Gemeinderath der Staatsverwaltung gegenüber die Erwartung aus, dass, wie dies in dem obcitierten Statthalterei-Erlasse bereits in Aussicht gestellt wurde, die dermalen im Rudolfsspitale untergebrachten Blatternkranken bis zum Herbste 1888 in dem im Baue begriffenen neuen k. k. Krankenhause an der Triesterstraße untergebracht werden.

Diesem Ansinnen des Gemeinderathes wurde seitens der Staatsverwaltung vollinhaltlich Rechnung getragen und ist der Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 17. October 1888 in die Kenntnis gesetzt worden, dass die in der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung untergebrachte Abtheilung für Blatternkranke am Montag den 22. October 1888 in den für diese Kranken bestimmten Pavillon des im Bau begriffenen k. k. Krankenhauses Favoriten an der Triesterstraße verlegt werden wird und dass von dem bezeichneten Tage angefangen spitalsbedürftige Wiener Blatternkranke ausnahmslos in dem gedachten bis auf weiteres in ärztlicher und administrativer Rücksicht dem k. k. Krankenhause Wieden unterstehenden Filialspitale Aufnahme zu finden haben.

In dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 29. December 1888 wurde ferner angeordnet, dass die bis dahin im k. k. Krankenhause Rudolfsstiftung im III. Gemeindebezirke unterhaltene Flecktyphus-Expectanz in einen für Kranke dieser Art bestimmten Tract des k. k. Krankenhauses in Favoriten an der Triesterstraße verlegt wird.

Im Jahre 1888 erhielten folgende Spitäler Subventionen aus Mitteln der Gemeinde: das Erzherzogin Sofienspital im VII. Gemeindebezirke 1000 fl.; das Leopoldstädter Kinderspital 1000 fl.; das St. Anna-Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 1000 fl.; das Karoline Riedl'sche Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 800 fl. und das St. Josef-Kinderspital im IV. Gemeindebezirke 1000 fl. Der Congregation der Schwestern des heiligen Franz v. Assisi wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. Juli 1888 zum Umbaue ihres Spitales in der Hartmanngasse im V. Gemeindebezirke eine Subvention von 3000 fl. bewilligt.

Rettungswesen und ärztlicher Nachtdienst. Die Erlangung ärztlicher Hilfeleistung in Fällen der Erkrankung von Personen, welche nach ihren Erwerbs- oder sonstigen Verhältnissen auf spitalsärztliche Pflege angewiesen sind, und daher in ihren Wohnungen nicht belassen werden können, wird durch die Abtransportierung derselben mittelst der von der Gemeinde bestellten Krankenträger unter Benützung der in jedem Bezirke bereit gehaltenen Transportmittel (Wägen und Tragbetten) sowohl bei Tag als auch zur Nachtzeit ermöglicht.

Den Transport vermittelt die k. k. Polizeibehörde oder der Vorsteher des betreffenden Bezirkes auf städtische Kosten nach bestimmten, den Krankentransport regelnden Vorschriften.

Für die Erreichbarkeit der ersten Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen ist ferner in der Weise vorgesorgt, dass die Wachstuben der k. k. Sicherheitswache zugleich als communale Sanitätsstationen ausgerüstet und für den Zweck einer ersten Hilfeleistung mit allen nothwendigen Requisiten reichlich versehen sind, und in Ausübung dieses Rettungsdienstes unter der Controle der städtischen Aerzte stehen.

In diesen Sanitätsstationen, sowie in den Amtskanzleien der Gemeindebezirke, der k. k. Polizeicommissariate und in den Apotheken liegt das vom Stadtphysikate verfasste, nach Bezirken geordnete und vom Magistrate in Druck gelegte Verzeichnis der in Wien wohnhaften, zur ärztlichen Praxis gemeldeten Aerzte, Wundärzte, dann der Hebammen zur Einsicht auf und wird daselbst jedermann, welcher ärztliche Hilfe sucht, bereitwilligst jede hierauf bezügliche Auskunft ertheilt.

Ferner bildet auch die freiwillige Rettungsgesellschaft einen wichtigen Factor der ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen.

Auch obliegt in Wien den k. k. Polizeiärzten und den polizeiärztlichen Functionären gemäss ihrer Instruction bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen die erste Hilfe zu leisten; endlich ist für die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe durch die Bestellung von 19 Armenärzten vorgesorgt, welche verpflichtet sind, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu wohnen und armen Kranken, ohne Unterschied, ob bei Tag oder in der Nacht ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Der Ausschuss des II. Gemeindebezirkes hat aus Anlass eines Falles, wonach ein Bewohner in der Leopoldstadt in der Nacht plötzlich erkrankte und, ohne dass ärztliche Hilfe erlangt werden konnte, starb, beschlossen, bei dem Gemeinderathe zu

petitionieren, dass in Wien eine ärztliche Nachthilfe, welche es ermöglicht, bei plötzlichen Erkrankungen in der Nacht die Hilfe eines Arztes sicher zu erlangen, eingeführt werden möge.

Auch der Ausschuss des VI. und VII. Gemeindebezirkes hat in derselben Angelegenheit an den Gemeinderath Eingaben gerichtet.

Der Magistrat hat sich mit diesem Gegenstande, welcher sowohl in der Tagespresse, als auch in mehreren medicinischen Journalen eine eingehende Beurtheilung erfahren hat, beschäftigt und nach Durchführung der in der umsichtigsten Weise gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen, wobei auch die in Betreff der Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe zur Nachtzeit in anderen Hauptstädten Europas bereits bestehenden Einrichtungen in Betracht gezogen worden sind, dem Gemeinderathe geeignete Vorschläge zur Annahme empfohlen.

In Betreff der Mitwirkung der k. k. Sicherheitswache und der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft bei dem öffentlichen Rettungsdienste hat der Gemeinderath über Antrag des Magistrates in der Plenarsitzung vom 13. April 1888 folgenden Beschluß gefasst:

1. Der k. k. Sicherheitswache wird für ihre ersprießlichen Leistungen bei dem Rettungswesen in den Jahren 1885 und 1886 eine Remuneration in der Höhe von je 1500 fl., zusammen 3000 fl. bewilligt;

2. die Vertheilung dieser Remuneration an die namhaft gemachten Mitglieder der k. k. Sicherheitswache, welche sich bei dem öffentlichen Rettungswesen besonders hervorgethan haben, wird der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise dem Central-Inspectorate der k. k. Sicherheitswache überlassen;

3. der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft wird für ihre bethätigte Hilfeleistung im öffentlichen Rettungsdienste seitens der Gemeinde die Anerkennung ausgesprochen.

Auch hat der Gemeinderath der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft für das Jahr 1889 eine Subvention von 3000 fl. und der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege für die Dauer von 3 Jahren, das ist pro 1888, 1889 und 1890 eine Subvention von je 100 fl. jährlich bewilligt.

Zu Ende des Jahres 1888 übten 1209 Doctoren der Medicin, 3 Magister der Chirurgie, 46 Wund- und Geburtsärzte, 4 Magister der Zahnheilkunde, 47 Thierärzte, 6 Pferdeärzte, 12 Curschmiede und 931 Hebammen die Praxis in Wien aus, ferner hatten 3 Personen ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis und waren 65 Apotheken in Betrieb.

Apotheken. Die in Wien beschäftigten Magister der Pharmacie haben wiederholt bei dem k. k. Ministerium des Innern Petitionen überreicht, in welchen sie die Vermehrung der für Wien systemisierten Apotheker-Concessionen anstrebten.

Ueber Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei war der Magistrat veranlasst, hierüber motivierte Anträge zu stellen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat sohin mit dem Erlasse vom 18. December 1888 im Grunde des Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 11. December 1888 die Errichtung je einer neuen öffentlichen Apotheke für den III., VI. und IX. Bezirk in Wien bewilligt und den Magistrat angewiesen, für die neu errichteten 3 Apothekergewerbe die entsprechenden Standorte festzusetzen und mit der Verleihung im vorgeschriebenen Concurswege vorzugehen.

Die Durchführung dieses Statthalterei-Erlasses fällt in das Jahr 1889.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888 den Verkauf der Homeriana, eines Geheimmittels, welches aus der Pflanze Vogelknöterich bereitet wird, verboten, und bei dieser Gelegenheit den Magistrat beauftragt, darauf zu dringen, dass der Annoncierung von arzeneilichen Reclame-Artikeln, welche nicht selten allen Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft Hohn sprechen, ein Ziel gesetzt wird.

Hundswuth. Die im Jahre 1887 über Anordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei von der k. k. Polizei-Direction für den ganzen Wiener Polizeirayon eingeführten außerordentlichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth bestanden auch anfangs des Jahres 1888 in Rechtskraft.

Da aber in den letzten Monaten des Jahres 1887 und in den ersten Monaten des Jahres 1888 die Intensität der Wuthkrankheit der Hunde wesentlich abgenommen hatte, empfahl der Magistrat der k. k. Polizei-Direction mit Note vom 18. März 1888 den Maulkorbzwang, insoweit er sich nicht auf Bulldoggs und notorisch bissige Hunde bezieht, entweder gänzlich aufzuheben, oder aber zum Mindesten eine Milderung der bestehenden strengen Maßregeln nach der Richtung einzuführen, dass es gestattet werde, die vom Wasenmeister gefangenen Hunde, deren unbedenklicher Zustand in vollkommen zweifelloser Weise constatiert wird, den rechtzeitig reclamierenden Eigenthümern unter den hiefür vorgeschriebenen Bedingungen auszufolgen.

Da auch die Studien-Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in ihrem mit Zuschrift vom 20. April 1888 über diesen Gegenstand mitgetheilten Gutachten das Erlöschen der Wuthkrankheit unter den Hunden in Wien bestätigte, wurde mit der Kundmachung der k. k Polizei-Direction vom 25. April 1888 die am 27. Juli 1887 erflossene Bestimmung, wonach alle Hunde, sobald sie den Verschluss der Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein, oder an der Leine geführt werden müssen, vom 1. Mai 1888 an außer Kraft gesetzt.

Das bestehende Verbot hinsichtlich der Mitnahme der Hunde in öffentliche Locale, dann die Bestimmung, derzufolge alle bissigen Hunde und Bulldoggs, sobald selbe den Verschluss von Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden Maulkorbe versehen sein müssen, blieben in Kraft.

Verschiedene sanitätspolizeiliche Normen. Als solche sind anzuführen: Die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 11. Juli 1888, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung.

Laut dieser Verordnung darf zur Herstellung von Sodawasser nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparate abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhältigem vulcanisierten Kautschuk bestehen. Die Zu- und Ableitungsrohre aus Zinn dürfen ein Percent, die Zinnlegierung der Syphonverschlüsse höchstens 10 Percent Blei enthalten.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. März 1888 betraf die Bedingungen, unter welchen Leichen nach Italien, beziehungsweise nach Deutschland ausgeführt und die Leichenpässe ausgestellt werden können.

Der Erlass des Ministeriums des Innern, vom 24. April 1888, gibt bekannt, dass die Verwendung der Ess- und Trinkschalen aus Zinkblech in allen gerichtlichen Gefangen- und Arresthäusern, sowie in allen Strafanstalten verboten wurde, weil durch die Verwendung solcher Geschirre zur Aufnahme von Speisen wiederholt Gesundheitsstörungen vorgekommen sind.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. December 1888 bestimmt, dass nicht nur über die Todesfälle und Todesursachen, sondern auch über die Geburten und Infectionskrankheiten, sowie über wichtige sanitäre Verhältnisse periodische Berichte an die k. k. Statthalterei zu erstatten sind.

Schließlich sei erwähnt, dass nach dem im Jahre 1888 erschienenen officiellen Verzeichnisse der in den österreichischen Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Geschäftsleute am 31. October 1888 in Wien 49 Gewerbsleute die Befugnis zum Giftverschleiße besaßen.

Strafamtshandlungen und Confiscationen. Im Sanitätsdepartement des Magistrates wurden im Jahre 1888 im ganzen 228 Strafamtshandlungen durchgeführt; in 109 Fällen erfolgte ein Straferkenntnis wegen Uebertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften; in 21 Fällen wegen Uebertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung; in 33 Fällen wurden die Acten den competenten Gerichtsbehörden zur Strafamtshandlung abgetreten, und in 16 Fällen wurde das Strafverfahren mangels eines Thatbestandes eingestellt.

Endlich ist in 69 Fällen außer Geldstrafen auch die Vertilgung der beanständeten verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Waren verfügt worden.

Die Anzahl der bestraften Personen betrug 130; der Gesammtbetrag der im Sanitätsdepartement verhängten Geldstrafen belief sich auf 586 fl.

Leichen-Obductionen. Im Jahre 1888 wurden 723 Leichen der sanitätspolizeilichen Obduction unterzogen, gegen 710 Fälle im Vorjahre. Gerichtliche Obductionen von Leichen sind in 187 Fällen vorgenommen worden.

Exhumierungen und Leichenabfuhr. Im Jahre 1888 haben 332 Exhumierungen von Leichen auf den alten städtischen Friedhöfen und auf dem Centralfriedhofe (gegen 223 im Vorjahre und 244 im Jahre 1886) stattgefunden; 587 Leichen wurden von Wien auf Friedhöfe auswärtiger Gemeinden überführt, 481 Leichen sind von auswärtigen Gemeinden nach Wien überbracht und auf dem Wiener Centralfriedhofe beerdigt worden. Im Jahre 1887 betrug die Zahl der aus Wien weggeführten Leichen 474 und die Zahl der nach Wien überbrachten und auf dem Wiener Centralfriedhofe beerdigten Leichen 460.

B. Badeanstalten.

Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke. Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke wurde in der Saison des Jahres 1888, d. i. vom 1. Juni bis 12. September (104 Tage) nur von 34.585 (1887 94.210) Badenden besucht, die bisher geringste Frequenz, welche in den abnorm ungünstigen Witterungsverhältnissen der Saison ihren Grund hat.

Es badeten:

im Monate Juni	(30 Tage)	9134	Personen
„ „ Juli	(31 „)	7182	„
„ „ August	(31 „)	17.271	„
„ „ September	(12 „)	998	„

Davon benützten:

das Schwimmbassin	I. Classe	2895	Männer,	140	Frauen,	zusammen	3035
„ „	II. „	3699	„	367	„	„	4066
die Vollbäder	I. „	2777	„	2019	„	„	4796
„ „	II. „	12.294	„	10.335	„	„	22.629
die Separatbäder		48	„	11	„	„	59

An Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 544 (1887 964) Stück ausgegeben.

Außer den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten an den Baulichkeiten der Anstalt ist im Jahre 1888 im Unterbau des Bades ein Raum für den Dampfbagger geschaffen worden, wodurch künftighin der Transport dieses Baggers von und in das obere städtische Bassin entfällt und daher auch die bezüglichen Transportkosten, welche jährlich circa 200 fl. betrugen, in Ersparung kommen.

Weiters wurde der Dampfbagger dahin abgeändert, dass an Stelle des bestandenen Becher-Schöpfwerkes eine Kreiselpumpe aufgestellt worden ist, welche durch die Dampfmaschine des Baggers betrieben den im Bassin abgelagerten feinen Sand ansaugt und das gehobene sandhältige Wasser in eine Rinne treibt, die bis in den Auslaufcanal des Bades führt.

Durch diese Einrichtung wird der früher nothwendig gewesene Verkehr und das Ausleeren der Materialschiffe in der Donau vermieden und eine bedeutende Reduction des erforderlichen Arbeitspersonales ermöglicht.

Nach den im Herbste 1888 über die Leistungsfähigkeit der Baggerpumpe gemachten Erfahrungen steht zu erwarten, dass künftig die jährlichen Kosten der Baggerung im städtischen Bade wesentlich geringer sein werden, als in den früheren Jahren.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die 3 im städtischen Bade bestehenden Dampfkessel bei der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft versichert wurden.

Oberes städtisches Badebassin. Der Bestand des noch unbenützten oberen Bassins nächst der Kaiser Franz-Josefbrücke hat im Jahre 1888 keine Veränderung erfahren.

Städtisches Freibad. Der Betrieb des städtischen Freibades ist im Jahre 1888 in der bisherigen Weise fortgeführt worden.

Dieses Bad wurde von 33.330 Männern und 7420 Frauen, daher von zusammen 40.750 Personen besucht, gegen 82.558 im Vorjahre. Unter diesen Ziffern fehlen aber jene Personen, welche weder einen Kleiderschrank benützen, noch Wäsche vom Pächter entlehnen, da diese Badegäste nicht in Evidenz gehalten werden.

Städtisches Volksbad im VII. Bezirke. Das städtische Volksbad in der Mondscheingasse im VII. Bezirke wurde im Jahre 1888 von 57.903 Männern und 20.064 Frauen, daher zusammen von 77.967 Personen besucht. Im Jahre 1887 stellte sich der Besuch für den Zeitraum vom Eröffnungstage (22. December) bis zum Jahresschlusse auf 641 Personen (572 Männer und 69 Frauen.)

C. Bedürfnisanstalten.

Der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883, Seite 106, erwähnte Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beetz vom 24. Juli 1883 wurde über Ansuchen des Letzteren zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 6. März 1888 dahin geändert, dass

a) dem Unternehmer eine Verlängerung der Vertragsdauer um 6 Jahre, d. i. bis zum 21. September 1899, zugestanden,

b) die Benützungsgebür für einen Abort II. Classe von 2 kr. auf 3 kr., und für einen Abort I. Classe von 4 kr. auf 5 kr. erhöht,

c) der Bestandzins für den zur Aufstellung einer Bedürfnisanstalt benützten städtischen Grund auf den Pauschalbetrag von 2 fl. per Anstalt ermäßiget wurde, und

d) dass für den Fall des Ablebens des Unternehmers, weiters für den Fall der Bestellung eines oder mehreren Bevollmächtigten desselben, endlich für den Fall, dass der Unternehmer in Concurs verfällt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, besondere Bestimmungen in dem Vertrage Aufnahme fanden.

Bezüglich der combinierten Anstalten, d. i. der Bedürfnisanstalten, welche vom Unternehmer in Verbindung mit einem öffentlichen, unentgeltlichen Pissoir hergestellt werden, wird die Vereinbarung mit dem Unternehmer von Fall zu Fall getroffen.

Zu den im Verwaltungsberichte für das Jahr 1887, S. 239, angeführten Bedürfnisanstalten ist im Jahre 1888 eine neue Beetz'sche Anstalt dazugekommen, und zwar im VI. Bezirke, im Esterhazygarten. Dieselbe ist in Verbindung mit einem öffentlichen, unentgeltlichen Pissoire vom Unternehmer hergestellt, und erhält der Letztere für die Instandhaltung dieses Pissoires von der Gemeinde Wien eine jährliche Subvention von 240 fl. bei Anwendung der Oelspülung, und von 150 fl. bei Anwendung der Wasserspülung.

Am Schlusse des Jahres 1888 bestanden 15 Beetz'sche und 5 städtische Bedürfnisanstalten.

Bei den öffentlichen Pissoirs wurden im Jahre 1888 nachstehende Veränderungen vorgenommen:

Es wurden cassiert:

im V. Bezirke das hölzerne Wandpissoir in der Luftgasse und
„ VI. „ „ „ „ „ „ Wallgasse.

Neu aufgestellt wurden:

im V. Bezirke ein eisernes Wandpissoir außer der Hundsthurmerlinie;
„ VI. „ „ „ „ in der Wallgasse; ein eisernes Wandpissoir im Esterhazygarten;
„ VII. „ ein eisernes Wandpissoir außer der Mariahilferlinie;
„ IX. „ „ „ Pavillon-Pissoir am Schlickplatze.

Mit Bezug auf die im Verwaltungsberichte pro 1887, S. 240, angegebene Pissoiranzahl verblieben daher am Schlusse des Jahres 1888 119 Pissoirs und zwar:

43 eiserne Pavillonpissoirs,
1 hölzernes Pavillonpissoir,
43 eiserne Wandpissoirs,
11 gemauerte Wandpissoirs,
21 hölzerne Wandpissoirs.

Von diesen Pissoirs waren 41 Pavillon- und 54 Wandpissoirs mit Wasserspülung, dagegen 2 Pavillon- und 2 Wandpissoirs mit Oelsyphons versehen. Die mit Oelspülung versehenen Pissoirs sind dem Wilhelm Beetz zur Instandhaltung gegen die oberwähnte Jahres-Subvention übertragen; die zwei Pavillonpissoirs befinden sich in der Ausstellungsstraße im k. k. Prater nächst dem Viaducte der Verbindungsbahn und nächst dem Gasthause „zum grünen Jäger"; die in Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehenden Wandpissoirs sind im Schulhof und im Esterhazygarten hergestellt.

D. Centralfriedhof.

Wiener Centralfriedhof. Im Jahre 1888 ist die Thätigkeit des Gemeinderathes und Magistrates in hervorragender Weise durch die Vorbereitungen und Maßnahmen in Anspruch genommen worden, welche mit Rücksicht auf die vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. September 1886 beschlossene Schmückung der Gräber und Besorgung der Todtengräbergeschäfte auf dem Centralfriedhofe in eigener Regie der Gemeinde nothwendig waren. Es handelte sich nämlich darum, jene Agenden, welche bis dahin von den Todtengräbern Johann Lang und Ferdinand Stockinger, in Gemäßheit der Verträge vom Jahre 1874 und 1882 besorgt worden waren, vom 16. November 1888 ab, durch Organe der Gemeinde in Ausführung zu bringen.

Die vom Magistrate auf Grund dieser geänderten Verhältnisse ausgearbeitete neue Instruction für die Todtengräber des Centralfriedhofes wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 7. August 1888 genehmigt.

Diese Instruction lautet:

§ 1.

Die dienstliche und rechtliche Stellung der Todtengräber ist durch den mit der Gemeinde Wien geschlossenen Dienstvertrag geregelt, sie unterstehen zunächst der Friedhofsverwaltung, sohin dem Magistrate, beziehungsweise dem betreffenden Magistratsreferenten, sowie den mit der Aufsicht über den Centralfriedhof betrauten städtischen Sanitätsorganen, deren dienstlichen Weisungen und Aufträgen sie unbedingt Folge zu leisten haben.

§ 2.

Die Obliegenheiten der Todtengräber umfassen im allgemeinen:

A. Alle Dienstleistungen, welche bei der Beerdigung und Beisetzung von Leichen und Leichentheilen, sowie bei der Ausgrabung von Leichen im Centralfriedhofe nothwendig und in Gemäßheit der diesfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Gesetze, Verordnungen und der für den Centralfriedhof geltenden Begräbnis- und Gräberordnung auszuführen sind.

B. Dienstleistungen, welche die von der Gemeinde Wien zur Besorgung in eigener Regie übernommene Schmückung und Beleuchtung der Gräber im Wiener Centralfriedhofe zum Gegenstande haben.

A. Obliegenheiten in Bezug auf den Beerdigungsdienst.

§ 3.

Die Todtengräber haben nach Erfordernis die Leichenwägen beim Einfahrtsthore in den Friedhof zu erwarten, und die Richtung und die Stelle zu bezeichnen, wohin die Leiche zu bringen ist.

Wie weit und auf welchen Wegen die Leichen im Friedhofe selbst mittelst Wägen transportiert werden dürfen, wird jeweilig von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben und ist sich darnach zu richten.

§ 4.

In den Centralfriedhof sollen nur beschaute Leichen überführt werden. Die erfolgte Beschau ist durch die vom Todtenbeschreibamte ausgefertigte Grabstellanweisung oder durch den vom

städtischen Arzte ausgefertigten Abschnitt (Coupon) der Ueberführungsanweisung nachzuweisen. Nur auf Grundlage der vom Todtenbeschreibamte ausgestellten Grabstellanweisungen darf eine Leiche beerdigt werden.

§ 5.

In der Leichenkammer sind beizusetzen:

1. Leichen, deren Beisetzung im Friedhofe der städtische Arzt aus öffentlichen sanitären Rücksichten anordnet;
2. Leichen, bei deren Ueberbringung in den Friedhof die Grabstellanweisung mangelt;
3. Leichen, zu deren Beisetzung im Friedhofe das Physikat die schriftliche Bewilligung ertheilt;
4. Leichen, welche mit Leichenpässen in den Friedhof überführt werden. Diese letztbezeichneten Leichen sind nach Uebernahme des Leichenpasses von Seite des Todtengräbers in dem Zustande der Verpackung, in welchem selbe überbracht werden, in der Leichenkammer beizusetzen, und dürfen erst dann beerdigt werden, wenn der von der Ankunft einer solchen Leiche verständigte Stadtphysikus oder dessen Stellvertreter die Zustimmung zur Beerdigung ertheilt hat und die Grabstellanweisung des Todtenbeschreibamtes zur Beerdigung beigebracht ist;
5. Leichen, welche der vorschriftsmäßigen Beschau noch nicht unterzogen sind.

§ 6.

Die Todtengräber sind verpflichtet, die im § 2 dieser Instruction bezeichneten Obliegenheiten rechtzeitig zu erfüllen und vorzusorgen, dass nach Vorschrift hergestellte Gräber zu jeder Zeit in hinlänglicher Zahl vorhanden sind.

§ 7.

Die in Einzelngräbern versenkten Leichen sind sofort bis auf eine Höhe von mindestens 30 Centimeter mit Erde zu überdecken, und hat die vollständige Ausfüllung des Grabes mit Erde und die Errichtung des Grabhügels in der vorgeschriebenen Höhe binnen 24 Stunden nach dem Begräbnisse zu geschehen.

Die in Einzelngräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschichte von je 15 Centimeter von einander zu trennen.

Die in den gemeinsamen Gräbern beerdigten Leichen sind täglich nach der letzten Beerdigung in der oben angegebenen Höhe von 30 Centimeter mit Erde zu bedecken. Die gänzliche Ausfüllung des gemeinsamen Grabes sowie die Herstellung des Grabhügels ist jedoch binnen 48 Stunden nach der vollständigen Belegung des Grabes zu bewerkstelligen.

§ 8.

Wenn Grabkreuze, Denkmäler oder Grüfte Schäden aufweisen oder in einen gefahrdrohenden Zustand gelangen, oder falls die Aufstellung eines der Weihe und dem Ernste des Friedhofes nicht entsprechenden Denkmales in Angriff genommen wird, so haben die Todtengräber über diese Wahrnehmungen sofort die Anzeige an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9.

Die bei der turnusmäßigen Wiederbenützung der gemeinsamen Gräber vorgefundenen Leichenreste sind in denselben zu belassen.

§ 10.

Die Eröffnung eines Grabes darf, ausgenommen den Fall einer Beilegung, nur behufs Herausnahme der Leiche (Exhumierung) über Bewilligung des Magistrates oder über Aufforderung der Gerichtsbehörde im Beisein des Stadtphysikus oder dessen Stellvertreters erfolgen. Das Oeffnen von Särgen, in welchen beerdigte Leichen eingeschlossen sind, ist nur nach eingeholter behördlicher Bewilligung unter Intervention des Stadtphysikus gestattet.

§ 11.

Die Todtengräber haben in der Regel im Friedhofe anwesend zu sein. Ausnahmsweise kann Einer der beiden Todtengräber mit Zustimmung des Friedhofsverwalters oder dessen Stellvertreters sich zeitweise vom Friedhofe entfernen.

Zu einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit ist jedoch die Bewilligung des Magistrates einzuholen.

§ 12.

Wenn die Todtengräber nach Schließung der Friedhofsthore Personen, welche weder zum Hause noch zum Dienste im Friedhofe gehören, im Friedhofe antreffen, so haben sie dieselben aufzufordern, den Friedhof zu verlassen; im Weigerungsfalle ist die Intervention der Friedhofsverwaltung, eventuell der k. k. Sicherheitswache in Anspruch zu nehmen.

B. Obliegenheiten in Betreff der von der Gemeinde Wien zur Besorgung in eigener Regie übernommenen Schmückung und Beleuchtung der Gräber im Wiener Centralfriedhofe.

§ 13.

Die bestellten Todtengräber haben die zur Ausschmückung der Gräber erforderlichen Pflanzen und Blumen u. dgl., unter Benützung der ihnen inventarisch übergebenen Gewächse, in den Gewächshäusern und auf den Culturflächen, welche ihnen von der Gemeinde Wien zugewiesen werden, zu erzeugen, diese, wie die bereits vorhandenen zu cultivieren und ein besonderes Augenmerk auf die fachmännische Vermehrung und Pflege der Pflanzen zu verwenden, sowie überhaupt dafür zu sorgen, dass stets rechtzeitig dieses Pflanzen- und Blumenmateriale für den jeweiligen Bedarf in der genügenden Anzahl und entsprechenden Qualität vorhanden ist. Hiebei sind die Anforderungen einer sparsamen wirthschaftlichen Gebarung nicht außeracht zu lassen.

§ 14.

Das zur Anzucht der Pflanzen und Blumen, sowie zur Manipulation bei der Ausschmückung oder Beleuchtung der Gräber erforderliche Personale, ferner die hiezu nothwendigen Materialien und Requisiten werden von der Gemeinde Wien beigestellt.

Das Erfordernis an Personale, Materialien und Requisiten ist von den Todtengräbern der Verwaltung des Centralfriedhofes behufs Beistellung rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 15.

Der Verkauf und das Verschenken, sowie das Ausleihen von Blumen und Gewächsen an Private, die Uebernahme der Ausschmückung von Gräbern für Private auf eigene Rechnung, ferner die Pflege und Aufbewahrung fremder Gewächse in den städtischen Gewächshäusern, sowie nicht minder die Benützung städtischer Gartenobjecte oder des städtischen Arbeitspersonales zu Privatzwecken ist strengstens untersagt.

§ 16.

Behufs der ordnungsmäßigen Verfassung der Wochenlisten haben die Todtengräber täglich um 8 Uhr Früh und 2 Uhr Nachmittag die Verwaltung von dem Stande des ihnen zugewiesenen und wirklich vorhandenen Arbeitspersonales in die Kenntnis zu setzen.

§ 17.

Die Todtengräber haben das ihnen zugewiesene Arbeitspersonale nach den Anordnungen der Verwaltung zweckentsprechend zu verwenden, zu überwachen und unbrauchbare oder unverlässliche Arbeiter sofort der Verwaltung des Centralfriedhofes anzuzeigen.

§ 18.

Die Todtengräber dürfen an den ihnen zu dem angegebenen Zweck zugewiesenen Gewächshäusern, Treibkästen u. dgl. keine Veränderung vornehmen, ohne vorher die Zustimmung der Verwaltung erhalten zu haben.

§ 19.

Die Todtengräber sind verpflichtet, sowohl die der Gemeinde Wien eigenthümlichen, als auch die von Parteien zur Aufbewahrung übergebenen Laternen sammt Zugehör, und zwar jede dieser beiden Kategorien von Laternen getrennt in den hiefür bestimmten Lagerräumen sorgfältig zu verwahren, vor jedweder Beschädigung zu schützen und die Verwaltung von den etwa nothwendigen Reparaturen rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen.

§ 20.

Die Todtengräber sind dafür verantwortlich, dass die von Parteien bestellte und von der Verwaltung angewiesene Gräber-Ausschmückung und Beleuchtung rechtzeitig und den erhaltenen Aufträgen gemäß ausgeführt werde.

§ 21.

Die Todtengräber sind verpflichtet, jedermann, welcher den Centralfriedhof besucht, mit Anstand zu begegnen, aber auch jedes, der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen der Friedhofsbesucher sogleich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Durch die Uebernahme der Schmückung der Gräber und der Besorgung der Todtengräbergeschäfte in die eigene Regie der Gemeinde ergab sich die Nothwendigkeit, mehrere Bestimmungen der Begräbnis- und Gräberordnung für den Centralfriedhof aus dem Jahre 1878 abzuändern und dieselbe in einigen Punkten zu ergänzen.

Infolge dessen wurde die nachfolgende Begräbnis- und Gräberordnung für den Centralfriedhof vom Gemeinderathe nach eingehender Berathung in der Plenarsitzung vom 2. October 1888 genehmigt:

§ 1.

Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat im I. Bezirke (innere Stadt) bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im neuen Rathhause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeindebezirkskanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich vormittags um 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

Vor dem Erscheinen des mit der Leichenbeschau betrauten städtischen Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muss am Sterbeorte belassen werden.

§ 2.

Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebüren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung auf das Grab, sowie über Verlangen auch eine Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgefolgt wird.

Die Grabstellanweisungen werden mit fortlaufender Nummer versehen.

Die Gebüren sind aus dem der Begräbnis- und Gräberordnung beigefügten Tarife für den Leichentransport und für die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebür mit je 30 kr. für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung nach den bestehenden Vorschriften aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendig ist, sind sogleich nach stattgefundener Beschau auf den Centralfriedhof zu führen und dort in der Leichenhalle beizusetzen. Hiezu ist eine der Verwaltung zu überbringende Anweisung erforderlich, welche von dem betreffenden städtischen Arzte ausgefertigt wird.

Besondere Vorschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Centralfriedhof überführt werden dürfen, sowie den Vorgang, welcher bei der Anmeldung der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Todtenbeschreibamte behufs Erlangung der Anweisung zur Beerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Ueberführung solcher Leichen auf den Centralfriedhof zu beobachten ist.

§ 3.

Die Leichen können sowohl in Holz- als auch in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht und die Metallsärge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Oeffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen, und längs des ganzen Bodentheiles und bis auf zwei Drittheile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet,

besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, dass ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im innern gut lackiert sein.

§ 4.

Die zum Transport auf den Centralfriedhof zu verwendenden Leichenwägen müssen im innern ganz mit Blech ausgefüttert, von außen und im innern gut lackiert oder mit Oelfarbe angestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Oeffnung doppelte Thüren enthalten. Die äußere Thür ist noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luftdicht und derart herzustellen, das während des Transportes ein Selbstöffnen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämmtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Verwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Construction zu unterziehen und nach jedesmaligem Gebrauche vorschriftsmäßig zu desinficieren.

Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes dürfen zur Ueberführung von Leichen Erwachsener unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingerichtet und von der Sanitätsbehörde approbiert sind.

Zur Ueberführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Verwendung von Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städtischen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubnis in die Grabstellanweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

§ 5.

Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien in Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, dass dieselben vom Sterbehause oder der Leichenbeisetzkammer zu der vom städtischen Arzte oder in der Grabstellanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingesegnet werden, noch am Tage der kirchlichen Function im Centralfriedhofe anlangen und daselbst begraben werden können.

§ 6.

Die Leichenfuhren haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgefunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauerhause aus, den kürzesten Weg zur Lastenstraße und dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des betreffenden Stadttheiles ausgeschlossen ist, den kürzesten Weg zum Centralfriedhof zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämmtliches Leichenfuhrwerk hat den Weg zum Centralfriedhof von der Lastenstraße aus wo möglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ist dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Uebereinkommen Leichen aus den Vororten nach dem Centralfriedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht das Strafverfahren nach sich.

§ 7.

Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Centralfriedhof überführt werden, sind in jenen Fällen, wo eine kirchliche Einsegnung stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisetzkammer und in der darauffolgenden Nacht auf den Centralfriedhof zu führen und am nächsten Tage vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben anwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabstellanweisung im Todtenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Grabstellanweisung die bezügliche Anmerkung für die Verwaltung beifügt. Diese

hat mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingefunden haben, bis längstens 11 Uhr des folgenden Tages zuzuwarten, worauf die Beerdigung ohne Rücksicht, ob bis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

Die über Anordnung des betreffenden städtischen Arztes in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beigesetzten Infectionsleichen werden jedoch an dem vorgeschriebenen Tage um ½3 Uhr nachmittags beerdigt.

§ 8.

Der städtische Todtengräber hat die Leichenwägen beim Friedhofthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussirten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdigt wird, gestattet.

Für das Ueberbringen der Leichen von der Haltstelle der Wägen im Friedhofe bis zum Grabe haben die Parteien selbst, rücksichtlich die hiemit betrauten Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereine u. s. w. zu sorgen, während das Versenken der Leichen in das Grab durch die von der Friedhofverwaltung hiezu bestellten Organe vorgenommen wird.

Sollte die Partei, beziehungsweise die Leichenbestattungs-Unternehmung es unterlassen, für das Ueberbringen der Leichen vom Wagen bis zur Grabstelle zu sorgen, so hat die Uebertragung dieser Leichen durch die Organe der Friedhofverwaltung gegen die hiefür bestimmte Entlohnung von 2 fl. für die Leiche eines Erwachsenen, 1 fl. für eine Kindesleiche über 3 bis 10 Jahre und von 50 kr. für die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 3 Jahren zu erfolgen*).

In Betreff des Verkehres der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, dass bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnisplatze zunächstgelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Function aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Keine Leiche darf ohne die vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefertigte Grabstellanweisung beerdigt werden.

Bei Leichen, welche in Einzelgräbern beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelngrab zur Vornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelnleichenwagen in den Friedhof geführt, so muss die Grabstellanweisung entweder am Sarge haltbar befestigt oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung der Leiche zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisetzkammern oder aus den Spitälern auf den Centralfriedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellanweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen, und ist die Grabstellanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen.

Fehlt bei Ueberbringung der Leiche in den Centralfriedhof die Grabstellanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen, und falls diese Behelfe binnen 12 Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysikat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme vom städtischen Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab von demselben mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes unentgeltlich eingehändigt.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einlangen jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welche die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittelst verzinkter Nägel zu befestigen.

---

*) Dieser Trägerlohn von 50 kr. wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1889, G.-R.-Z. 7345, nachträglich festgesetzt.

§ 9.

Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelnwägen in den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sofort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in dem Friedhofe beigesetzten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens mittags des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr abends desselben Tages zu beerdigen, und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen.

Die in Grüften oder Einzelngräbern zu beerdigenden Leichen sind, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft oder in ein Einzelngrab versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft oder des Einzelngrabes über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in einer Nothgruft beizusetzen.

§ 10.

Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1 Gemeinsame Gräber von 1·9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelngräber, welche 3·48 Meter lang, 2·53 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, dass die innere Lichte des Grabes 2·22 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4·42 Meter lang, 1·58 Meter breit, als doppelte eben so lang, jedoch 2·53 Meter breit, beide aber 1·9 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel erhalten, welch' letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Centralfriedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Entrichtung der normalen Gebüren in Vorrath.

§ 11.

Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelngrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebür erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnis-Ordnung und der in der Beilage B enthaltenen Einschränkungen, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebür entrichtet wurde.

Die Abtretung dieses Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem Einzelngrabe ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derjenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§ 12.

Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13.

Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muss, zu versehen.

Grüfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelage mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt und von dem Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger in gutem Stande erhalten werden.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

Es ist sehr wünschenswert, dass jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Ist eine Gruft mit einem Eisengitter zu umschließen, so darf die Höhe desselben nicht über 0·95 Meter und nicht unter 0·79 Meter ausgeführt werden.

Spitzen an den einzelnen Eisenstäben sind nicht zulässig.

Das Oeffnen und Schließen der Grüfte, die Aufstellung der Grabdenkmale und die bauliche Erhaltung der Grüfte ist so wie das Bestimmungsrecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache der Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger.

Im Falle, dass das Oeffnen und Schließen der Grüfte der Gemeinde Wien übertragen wird, ist die hiefür festgesetzte Gebür zu entrichten.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof oder jener Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhofes oder des betreffenden Theiles durch die zuständige Behörde erfolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrechte einer Gruft weder eine Einwendung noch eine Entschädigungsforderung noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Gerathen Grüfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung dieser Grüfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt dieser Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" zu erfolgen. Bleiben die Aufforderungen resultatlos, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig verfügt.

§ 14.

Jedes Einzelngrab kann mit einem Denkmale oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eiserne Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen sammt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 Meter festgesetzt. Der Grabhügel muss mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelngrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelngräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelngräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelngräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschichte von je 15 Centimeter von einander zu trennen.

Die Fundierung der Denkmäler auf den Einzelngräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und derselben nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 15.

Die zur Ausführung von Arbeiten bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei der Verwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen und überhaupt die für den Friedhof bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Lastwägen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radfelgen in einer Breite von 10·5 Centimeter haben.

§ 16.

Bei den gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, dass sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von der Friedhofsverwaltung auf den Grabhügel zu setzen, in gerader fortlaufender Linie zu stellen und dürfen eine Höhe von 1·9 Meter und eine Breite von 0·53 Meter nicht überschreiten.

Für die bezügliche Arbeitsleistung und Fürsorge, dass diese Kreuze stets senkrecht am Grabhügel erhalten bleiben, ist von der betreffenden Partei ein für allemal 70 kr. per Kreuz vor der Aufstellung an der Cassa der Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Die Aufrichtung einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, dass die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen geschmückt werde.

§ 17.

Die Friedhofsverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtigt, Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, von jenen Gräbern entfernen zu lassen, welche nach dem eingeführten Turnus aufzulassen sind, oder wenn das Grabdenkmal vor dieser Zeit baufällig geworden ist und für die Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes von der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Platze entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhofes zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Betheiligten frei, das Grabdenkmal, rücksichtlich das Kreuz zu reclamieren.

Erfolgt eine solche Reclamation nicht, oder wird der erhobene Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters verfügt.

Grabdenkmale, welche im Centralfriedhof errichtet worden sind, dürfen nur gegen Beibringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, dass die Auswechslung oder gänzliche Entfernung überhaupt gerechtfertigt erscheint.

§ 18.

Sämmtliche Beerdigungsarbeiten, auch das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und Instandhaltung der Grabhügel, die Nummerierung der Gräber, das Versetzen der Gruppen- und Reihenständer, sowie der Grabnummerpflöcke, dann die Arbeitsleistung bei Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind in Regie der Gemeinde von der Friedhofverwaltung auszuführen.

Die zur Exhumierung von Leichen oder Leichenresten, dann zum Zwecke der Agnoscierung von Leichen erforderlichen Arbeiten sind der Gemeinde Wien tarifmäßig zu vergüten.

§ 19.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf den gemeinsamen Gräbern ist verboten, bei Einzelngräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den neben gelegenen Einzelngräbern nicht erschwert und das nachbarliche Grab nicht verdeckt wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§ 20.

Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmal oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muss von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfall erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 21.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und die Verbindungswege ist der für den Centralfriedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§ 22.

Es ist den Parteien rücksichtlich den Grabstellbesitzern auf Widerruf gestattet, die Schmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die im § 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen der Friedhofswasserleitung entnommen werden.

§ 23.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Centralfriedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§ 24.

Sämmtliche Bedienstete der Gemeinde am Centralfriedhofe sind verpflichtet, jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publicums unzulässig und unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

§ 25.

Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Centralfriedhofes und im Anmeldungsbureau in Wien, I., Kolowratring, ertheilt.

Diese Begräbnis- und Gräber-Ordnung ist an verschiedenen, dem Publicum leicht zugänglichen Punkten des Centralfriedhofes und der Verwaltungsgebäude zu affigiren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Verwaltungskanzlei gegen Erlag von 5 kr. zu erhalten.

Die Bestimmungen dieser Begräbnis- und Gräber-Ordnung treten am 16. November 1888 in Kraft.

Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte, dann für die von der Gemeinde Wien zu besorgenden Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen im Beerdigungsdienste sich ergebenden Anlässen, endlich für die Leistungen der Gemeinde Wien bei der Fundierung von Grabdenkmälern im Centralfriedhofe auf Rechnung der Parteien sind nach sorgfältiger, eingehender Berathung Preistarife festgesetzt worden, welche folgende Bestimmungen enthalten:

Preis-Tarif A

für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte im Wiener Central-Friedhofe.
(Genehmigt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1889, G.-R.-Z. 7345.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinde Wien übernimmt die Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüften in dem in den nachfolgenden Tarifen näher bezeichneten Umfange gegen Vergütung der daselbst ersichtlichen Beträge.

§ 2.

Die Bestellung einer Ausschmückung oder Beleuchtung eines Grabes oder einer Gruft kann entweder in der Verwaltungskanzlei des Wiener Central-Friedhofes oder in dem Anmeldebureau, I., Kolowratring Nr. 9, erfolgen, wobei der tarifmäßige Betrag für die Ausführung der Bestellung sogleich zu erlegen ist.

§ 3.

Wenn von einer Partei eine solche Ausschmückung oder Beleuchtung des Grabes gewünscht wird, welche in den Tarifen nicht vorgesehen ist, so kann die diesfällige Bestellung nur in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes erfolgen und ist der hiefür entfallende Betrag mit dem Friedhofsverwalter zu vereinbaren.

§ 4.

Ueber jede Bestellung wird der Partei sofort eine Bescheinigung ausgefolgt, auf welcher der Umfang der von der Gemeinde Wien übernommenen Leistung sowie der hiefür eingezahlte Vergütungsbetrag ersichtlich gemacht ist. Die Partei hat den Bestellschein zu unterfertigen; die ihr ausgefolgte Bescheinigung hat sie aufzubewahren, um dieselbe bei allfälligen Reclamationen vorweisen zu können.

§ 5.

Die Bestellungen sind alljährlich rechtzeitig anzumelden.

§ 6.

Die Gemeinde Wien übernimmt keine Haftung für Elementarschäden, durch Frost, Hagelschlag, Wolkenbruch 2c.

In solchen Fällen wird jedoch die Gemeinde Wien auf Verlangen der Parteien die Grabstelle oder das Grab mit dem entsprechenden Blumenschmucke gegen dem wieder in Stand setzen, daß ein Drittel der für diese Ausschmückung entfallenden Einheitspreise nachgezahlt wird.

Eine gleiche Nachzahlung ist auch in dem Falle zu leisten, wenn in ein von der Gemeinde Wien zur Ausschmückung übernommenes Grab eine Leiche beigelegt und die neuerliche Ausschmückung des Grabes gewünscht wird.

§ 7.

Jede Bestellung einer Ausschmückung wird in der betreffenden Ausschmückungszeit (siehe Tarif), insoferne es die Witterung zuläßt, innerhalb acht Tagen ausgeführt.

§ 8.

Im Stadtbureau, I., Kolowratring Nr. 9, werden auch Blumenkränze und Laternen, welche daselbst von Parteien behufs Ausschmückung oder Beleuchtung eines Grabes oder Grabdenkmales im Wiener Central-Friedhofe übergeben werden, zum Hin- oder auch zum Rücktransporte gegen eine Entlohnung von 40 Kreuzer per Stück mit der Verpflichtung übernommen, diese Kränze und Laternen auf den von den Parteien bezeichneten Grabstellen anzubringen.

§ 9.

Allfällige Beschwerden über nicht entsprechend ausgeführte Bestellungen sind in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes einzubringen.

Ausschmückung von Gräbern und Grüften.

Die Ausschmückung der Gräber theilt sich der Zeit nach in drei Abtheilungen:

a) Frühjahrsausschmückung, welche sofort bei Beginn der Pflanzzeit ausgeführt wird und bis 15. Mai dauert;

b) Ausschmückung während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich des Allerseelentages;

c) Ausschmückung, welche ausschließlich für den Allerheiligen- oder Allerseelentag gewünscht wird.

I. Frühjahrsausschmückung.

	fl.	kr.
1. Für das Aussetzen von Frühjahrspflanzen in eine Rabatte oder einen Blumenkorb sammt Pflege.		
a) auf einer einfachen Gruft	2	50
b) dto. auf einer Doppelgruft	3	—
c) dto. auf einem Einzelngrabe	2	50

Bei der sub a—c angeführten Ausschmückung werden entweder Violen oder Winter-Levkoyen, Myosotis, Silenen oder Bellis verwendet.

2. Für die Frühjahrsausschmückung mit Hyazinthen, Tulpen, Schneeglöckchen, Viola odorata, Narcissen, Tazetten, Anemonen, mit einer Einfassung, per Grab oder Gruft sammt Pflege	8	—
3. Für die Ueberdeckung dieser sub 1 angeführten Gräber während der Nachtzeit, um selbe vor den um diese Zeit häufigen Frösten zu schützen, per Monat	2	—
4. Für die Frühjahrspflanzung mit den sub 1 angesetzten Blumen in den bei Grüften angebrachten seitlichen Blechkästen bei einer einfachen Gruft	3	—
5. dto. bei einer Doppelgruft	4	50
6. Für die zwischen den Einzelngräbern und dem Monumente angelegte Rabatte mit den sub Post 1 angeführten Blumen	2	—
7. Für dieselbe Leistung mit sub Post 2 angeführten Blumen	6	—

II. Ausschmückungen während der Zeit vom 15. Mai über die 6 Sommermonate bis einschl. des Allerseelentages.

	fl.	kr.
1. Für das Aussetzen von Blumen und Zierpflanzen sammt sorgfältiger Pflege in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich des Allerseelentages auf einer einfachen Gruft	8	—
2. dto. auf einer Doppelgruft	10	—
3. Für die einmalige Herrichtung eines Einzelngrabes mit feingesiebter Erde ohne irgend eine Anpflanzung	—	90
4. Für das einmalige Aussetzen gewöhnlicher Blumen und Zierpflanzen auf einem Einzelgrabe ohne Pflege derselben	1	80
5. Für die Herrichtung eines Einzelngrabes mit Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels ohne Pflege	3	—
dto. mit Pflege	5	—
6. Für die Herrichtung eines Einzelngrabes mit Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels sammt Ausschmückung mit Blumen auf der ganzen ebenen Fläche desselben und für die sorgfältige Pflege während der 6 Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis einschließlich des Allerseelentages, wobei 3 Stück Sommer-Chrysanthemen, 7 Stück Pelargonien oder Begonien, 3 Stück Veronica und 9 Stück Sommerpflanzen in Verwendung kommen	7	50
6a) Für die reichere Ausschmückung eines solchen sub Post 6 angeführten Einzelngrabes, wobei im ganzen circa 35 Stück Blumen und Zierpflanzen in Verwendung kommen	10	—
6b) Für eine sehr reiche Ausschmückung eines Einzelngrabes . . .	12	—
7. Für die Ausschmückung des Grabhügels, d. h. an den vier Seiten und an der oberen Fläche mit circa 45 Stück je 1 Meter langem Epheu und gleichzeitiger Herstellung einer circa 15 Centimenter breiten Bordure von Rasenziegeln im ersten Jahre für Pflanzung und Pflege	15	—
8. Jedes weitere Jahr für die Pflege des sub 7 angeführten Grabhügels über die 6 Sommermonate ohne Nachpflanzung von Epheu an etwa ausgewinterten Stellen	8	—
9. Für das Aussetzen von Epheu auf der ganzen ebenen Fläche des Grabhügels, Herstellung des Rasenbelages an den Seiten des Grabhügels und Pflege während der 6 Sommermonate im ersten Jahre	10	—
10. Jedes folgende Jahr für die Pflege des sub 9 angeführten Grabhügels ohne Nachpflanzung von Epheu an etwa ausgewinterten Stellen	6	—
11. Für das Aussetzen von Immergrün auf der ebenen Fläche des Grabhügels, Herstellung des Rasenbelages an den Seiten des Grabhügels und Pflege im ersten Jahre	10	—
12. Jedes folgende Jahr für die Pflege des sub 11 bezeichneten Grabhügels	6	—
13. Für das Aussetzen von 20 Stück Monatrosen auf der ganzen ebenen Fläche des Grabhügels, Herstellung des Rasenbelages an den Seiten desselben und sorgfältige Pflege während der 6 Sommermonate	12	—
13a) Für die Pflege in den darauffolgenden Jahren ohne Nachpflanzung während der 6 Sommermonate	8	—
14. Für das Aussetzen von 15 Stück wurzelechten Remontant- oder Bourbonrosen auf der ganzen ebenen Fläche des Grabhügels und Herstellung des Rasenbelages an den Seiten desselben nebst sorgfältiger Pflege im ersten Jahre	18	—
14a) Für die Pflege in den darauffolgenden Jahren ohne Nachpflanzung per Jahr	12	—
15. Für das Eindecken eines nach Post 7 oder 9 bis 14 ausgeschmückten Grabes über die Wintermonate mit Laub und Stroh	1	—
16. Für die Herstellung eines Rasenbelages an den Seiten des Grabhügels, Aussetzen von Teppichpflanzen an der ganzen ebenen Fläche des Hügels und sorgfältige Pflege, per Jahr	12	—

Für diese Ausschmückung kann von den nachfolgend genannten Pflanzen ein Sortiment von 60—70 Stück gewählt werden, damit eine entsprechende Figur, ein Kreuz, ein Kranz oder ein Name in mehreren Farben zum Ausdrucke kommt, und zwar: von weißen und blauen Lobelien, Pyretrum, Iresinen, Achiranthen, Centaureen, Santolinen, Cupheen, Lantanen, Alternantheren, Cnaphaliumsorten, Ageratumsorten, Coleus-Abarten.

	fl.	kr.
17. Für die Einfassung jenes Theiles der Grabfläche (Rabatte), welcher zwischen dem Grabhügel und dem Monumente liegt, und Anlegung einer 15 Centimeter breiten Bordure um den Grabhügel mit einem Rasenbelage	2	—
18. Für die Ausschmückung dieser Rabatte (Post 17) mit Sommerblumen und Zierpflanzen	2	50
19. Für die Ausschmückung dieser Rabatte (Post 17) mit Teppichpflanzen . .	3	
20. Für die Ausschmückung eines Grabhügels an den 4 Seiten des Hügels mit Epheu und an der ganzen oberen Fläche mit Blumen (Post 6) nebst Pflege über die Sommermonate	12	—
21. Für die Ausschmückung des Grabhügels an den vier Seiten und an der oberen Fläche mit Rasenbelag nebst Pflege im ersten Jahre	10	—
22. Für die Erhaltung und Pflege jedes weitere Jahr	6	—
23. Für das Einschneiden eines Kreuzes in der oberen Fläche des Grabhügels und Auspflanzung der leeren Stellen mit Teppichpflanzen nebst Pflege	2	—
24. Für die Ausschmückung eines Einzelngrabes an den Seiten des Grabhügels mit Rasen und an der oberen Fläche mit einer Epheuguirlande und mit Blumen wie Tarifpost 6	10	—
25. Für die Anlage einer Epheuguirlande in den übrigen Fällen	3	—

Anmerkung. Die Preise der Posten von 9—16 finden auch Anwendung, wenn bei einfachen und Doppelgrüften Blumenkörbe auf denselben angebracht sind und die Ausschmückung derselben gewünscht wird.

Die Blechkästen bei einfachen Grüften, welche rings um die Deckeln zwischen Gitter und Deckel angebracht sind, werden um denselben Preis ausgeschmückt als die Gruftkörbe selbst, und gelten auch hiefür die sub Post 9—16 angeführten Tarifpreise.

Bei Doppelgräbern oder drei zusammenzogenen Einzelngräbern werden die einzelnen Preise der Tarifposten doppelt, resp. dreifach gerechnet.

26. Für die specielle allmonatlich geänderte reiche Ausschmückung eines Grabes mit Sommerpflanzen, Teppichpflanzen mit theilweiser Verwendung von Kalthauspflanzen per Monat	10	—
27. Für kleine Decorationen bei Einzelngräbern mit Kalthauspflanzen, deren Höhe 1 Meter nicht übersteigt, an Gedenktagen (mit Ausnahme des Allerheiligen- und Allerseelentages) einschließlich des Aufstellens und Wegräumens	8	—
28. Für größere Decorationen bei Einzelngräbern mit Kalthauspflanzen, dem erforderlichen Blumenschmucke an Gedenktagen (mit Ausnahme des Allerheiligen- und Allerseelentages) bis zur Höhe von zwei Metern, sonst wie Post 27	12	—

29. Für die Ausschmückung der Blechkästen bei Doppelgrüften sind die Tarifposten 9—16 mit 40% Zuschlag zu entrichten.

30. Die Ausschmückungen von Aufsätzen auf Blumenkörben oder Blumenvasen werden nach besonderen Uebereinkommen berechnet.

31. Für kleine Decorationen auf einfachen Grüften mit Kalthauspflanzen bis 1 Meter Höhe an Gedenktagen (mit Ausschluß des Allerheiligen- und Allerseelentages) einschließlich des Aufstellens und Wegräumens	10	—
32. Für die Decorationen einer einfachen Gruft mit Kalthauspflanzen bis zu 2 Meter Höhe, sonst wie Post 31	15	—
33. Für eine über 2 Meter hohe reiche Decoration einer einfachen Gruft mit Kalthaus- und Warmhauspflanzen nach Wunsch der Parteien unter Verwendung von Palmen, sonst wie Post 31	20	—

34. Bei Doppelgrüften oder bei zwei zusammengezogenen einfachen Grüften erhöhen sich die Preise der Posten 31, 32, 33 um 50%; bei drei zusammengezogenen Grüften um 80%.

35. Für Wanddecorationen bei Arcadengrüften erhöhen sich die Preise in Anbetracht der Menge der zur Verwendung gelangenden Decorationspflanzen bei Post 31 auf 25 fl., bei Post 32 auf 35 fl., bei Post 33 auf 50 fl.

36. Eine reiche Wanddecoration bei einer Arcadengruft mit Palmen, Warmhaus- und Kalthauspflanzen, bis zur Höhe von 4 Meter und darüber an Gedenktagen (ausschl. des Allerheiligen- und Allerseelentages) sammt Aufstellen und Abräumen derselben	100	—

	fl.	kr.
37. Dieselbe Leistung wie Post 36 während der ganzen Sommersaison bis einschliesslich des Allerseelentages mit Verwendung von Palmen und Warmhauspflanzen, wobei zu Allerheiligen die für die Sommersaison erforderlich gewesenen Blumen durch Herbstblumen ersetzt werden	150	—
38. Für die reiche Wanddecoration und Decoration der gesammten Arcadengruftfläche mit Auslegung von Rasen- und Teppichpflanzen und Umgestaltung einer Arcadengruft in eine Gartenanlage, sonst wie Post 37	200	—
39. Für das Begießen eines von der Partei ausgeschmückten Grabens während der Sommermonate nach Uebereinkommen mit dem Friedhofsverwalter		

III. Besondere Ausschmückung während des Allerheiligen- und des Allerseelentages.

	fl.	kr.
1. Für die Ausschmückung eines auf einer einfachen Gruft angebrachten Gruftkorbes oder einer Rabatte oder der Blechkästen an den Seiten der Gruft mit Verwendung von blühenden Chrysanthemen	5	—
2. Für die Ausschmückung eines auf einer einfachen Gruft angebrachten Gruftkorbes oder einer Rabatte oder der Blechkästen an den Seiten der Gruft mit blühenden Astern	5	50
3. Für die Ausschmückung eines auf einer Doppelgruft angebrachten Gruftkorbes oder einer Rabatte oder der an den Seiten der Gruft angebrachten Blechkästen mit blühenden Chrysanthemen	6	
4. Für die Ausschmückung eines auf einer Doppelgruft angebrachten Gruftkorbes oder einer Rabatte oder der an den Seiten der Gruft angebrachten Blechkästen mit blühenden Astern	6	50
5. Für die Ausschmückung einer Gruft mit Rasenziegeln oder Moos über der ganzen ebenen Fläche, Beigabe der erforderlichen Erde und Schmückung derselben mit Herbstblumen und theilweiser Benützung von Blattpflanzen, welche frostbeständig sind, bei einer einfachen Gruft	10	—
6. Für dieselbe Ausschmückung (Post 5) bei einer Doppelgruft	12	—
7. Für die Ausschmückung einer einfachen Gruft mit blühenden Violen	3	—
8. Für die Ausschmückung einer Doppelgruft mit blühenden Violen	5	—
9. Für die Ausschmückung eines Einzelngrabes auf der ganzen ebenen Fläche des Grabhügels mit den üblichen Herbstblumen (Chrisanthemum)	2	50
10. Für die Ausschmückung der Rabatte zwischen dem Grabhügel und dem Monumente bei Einzelngräbern, mit Chrysanthemen	2	—
11. mit blühenden Astern	2	50
12. mit blühenden Violen	2	—
13. Für die Ausschmückung eines Einzelngrabes mit blühenden Astern entweder in einer Farbe oder sortiert	3	—
14. Für die Ausschmückung eines Einzelngrabes mit blühenden Violen	2	50
15. Für eine kleine Decoration bei einem Einzelngrabe mit Kalthauspflanzen bis zur Höhe von 1 Meter mit einer Einfassung von blühenden Chrysanthemen	10	—
16. Für eine größere Decoration eines Einzelngrabes mit Kalt- und Warmhauspflanzen, soweit es die Witterungsverhältnisse erlauben, bis zur Höhe von 2 Meter, sonst wie Post 15	14	—
17. Für die Decoration einer einfachen Gruft, sonst wie Post 15	12	—
18. Für die größere Decoration einer einfachen Gruft, sonst wie Post 16	16	
19. Fur die über 2 Meter hohe, sehr reiche Decoration einer einfachen Gruft, sonst wie Post 16	22	—

20. Die Posten 17—19 erhöhen sich bei Doppelgrüften oder zwei zusammengezogenen einfachen Grüften um 50%; bei drei zusammengezogenen einfachen Grüften um 80% und für Wanddecorationen bei Arcadengrüften in Anbetracht der Menge der zur Verwendung gelangenden Decorationspflanzen, und zwar:

bei einer Höhe von 1 Meter auf	30	—
„ „ „ „ 2 „ „	40	—
„ „ „ über 2 „ „	50	—

	fl.	kr.
21. Für Wanddecorationen bei Arcadengrüften mit Warm- und Kalthauspflanzen bis zu einer Höhe von 4 Meter und darüber während des Allerheiligen- und des Allerseelentages sammt Aufstellen und Abräumen	120	—

IV. Trauerbäume und verschiedene Gewächse.

	fl.	kr.
1. Für das Setzen einer Thuja von 75 Centimeter Höhe, Beigabe von guter Erde, Pflege im ersten Jahre	1	50
2. Ein Stück Thuja von 1 Meter Höhe (sonst wie Post 1)	2	—
3. Ein Stück Thuja von 1½ bis 2 Meter Höhe (sonst wie Post 1)	4	—
4. Ein Stück Thuja von 2 Meter Höhe (sonst wie Post 1)	5	—
5. Ein Stück Thuja aurea mit 75 Centimeter Höhe (sonst wie Post 1) . .	3	—
6. Ein Stück Thuja Laxenburgensis, 75 Centimeter hoch (sonst wie Post 1)	4	
7. Ein Stück Juniperus virginiana oder chinensis mit 75 Centimeter Höhe (sonst wie Post 1)	2	—
8. Ein Stück Weidenbaum, Salix pendula, Stammhöhe 2 Meter, sammt Stange, Bindzeug, Beistellung der erforderlichen Erde und Pflege im ersten Jahre	4	—
9. Ein Stück Trauereſche, Fraxinus pendula, 3 Meter hoch (sonst wie Post 8)	6	—
10. Ein Stück hängende japanesische Sophora mit 3 Meter Höhe (sonst wie Post 8)	6	—
11. Ein Stück Trauerbirke, Betula alba pendula (sonst wie Post 8) . . .	5	—
12. Ein Stück Blutbirke Betula foliis atropurpureis (sonst wie Post 8) . .	6	—
13. Ein Stück hängende Stieleiche Quercus pedunculata pendula (sonst wie Post 8)	5	—
14. Ein Stück Pyramideneiche, Quercus pedunculata pyramidalis	5	—
15. Ein Stück Caragana pendula, Höhe von 2—3 Meter (sonst wie Post 8)	4	—
16. Ein Stück Trauerrose, hochstämmig, von 2 Meter Höhe und zwei- bis dreijähriger Veredlung (sonst wie Post 8)	3	—
17. Ein Stück hochstämmige Rosen überhaupt (sonst wie Post 8)	3	—
18. Ein Stück Schlingrose, 1 Meter hoch	2	—
19. Ein Stück Monatrose	—	25
20. Ein Stück wurzelechte Rose	—	35
21. Ein Stück Solo Buxus in der Höhe von 40 Centimeter, sehr buschig . .	1	50
22. Ein Stück Buxus zu Gräbereinfassungen, 10 Centimeter hoch	—	20
23. Ein Stück Epheu, 1 Meter lang, zur Ausbesserung	—	20
24. Für das Ausheben der Baumgrube, Ausfüllen mit guter Erde, Versetzen ohne Beigabe der Stange und Bindzeug, wenn die Partei den Baum selbst überbringt	1	—
25. dto. wie Post 24 mit Beigabe der Stange und Bindzeug	1	60
26. Für das Beschneiden eines Baumes oder für das Auswechseln einer Stange	1	—

Anmerkung. Für abgestorbene Bäume wird kein Ersatz geleistet.

V. Ausschmückung der gemeinsamen Gräber.

Für die Ausschmückung einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern gelten folgende Preise, und zwar:

Frühjahrsausschmückung.

	fl.	kr.
1. Für das Ausschmücken und die Erhaltung einer Rabatte in der ebenen Fläche der gemeinsamen Gräber während der Frühjahrszeit vom Beginne der möglichen Pflanzzeit bis 15. Mai mit Myosotis, Violen, Bellis oder Silenen	1	25

Sommerausschmückung.

2. Für die Ausschmückung eines gemeinsamen Grabes mit Sommerpflanzen ohne Pflege	1	—

3. Für die Ausschmückung eines gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels und Einfassung desselben mit einem Rasenstreifen gelten die halben Preise der Posten 6, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 der Ausschmückungen der Einzelngräber (siehe Sommerausschmückungen der Einzelngräber im Tarif).

Ausschmückung am Allerheiligen- und Allerseelentage.

	fl.	kr.
4. Für die Ausschmückung eines gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Herbstblumen, Chrysanthemen oder blühenden Violen	1	25
5. Für die Ausschmückung eines gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit blühenden Astern, entweder einfärbig oder sortiert	1	80
6. Für allfällig verlangte kleine Decorationen, welche die Höhe von 1 Meter nicht übersteigen, mit Verwendung von Kalthauspflanzen und blühenden Chrysanthemen	5	—

VI. Beleuchtung der Grüfte, Einzelngräber und gemeinsamen Gräber.

	fl.	kr.
1. Für die Benützung je einer von der Verwaltung zur Beleuchtung einer Gruft, eines Einzelngrabes oder einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern beigestellten zierlichen Metall-Grablaterne nebst Beigabe des erforderlichen Lichtes am Allerheiligen- oder Allerseelentage oder an einem Gedenktage einschließlich der Beaufsichtigung, per Tag und Stück	1	50
2. dto. für eine Holzlaterne per Tag und Stück	1	20
3. Für die Beigabe des Lichtes und Beaufsichtigung, im Falle die Laterne von der Partei beigestellt wird, per Tag und Stück	1	—
4. Für die Benützung einer bei der Verwaltung entlehnten zierlichen Metallaterne ohne Beigabe des Lichtes, per Tag	1	—
5. Für die Aufbewahrung einer der Verwaltung übergebenen Grablaterne und deren Reinigung nach gemachten Gebrauche, jährlich	2	—
6. Für die Benützung einer Ständerlaterne nebst Beigabe des Lichtes p. Tag u. Stück	2	50

Anmerkung. Die Gemeinde Wien übernimmt bei einer der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung übergebenen Laterne nur insoferne die Haftung, als die gute Instandhaltung der anvertrauten Laterne möglich ist.

Für das allfällige Zusammenschmelzen oder Explodiren einer Laterne leistet die Gemeinde keinen Ersatz.

VII. Verschiedene Beistellungen und Verrichtungen beim Gräberausschmückungsdienste.

	fl.	kr.
1. Für die Beistellung eines Kranzes aus lebenden Blumen ohne Schleifen über specielles Verlangen der Parteien zu den Preisen von . . . . . 2 fl. bis	15	—
2. Guirlanden von Immergrün zur Decoration der Grüfte am Allerheiligen- und Allerseelentage und zwar:		
a) für eine einfache Gruft	15	—
b) „ „ doppelte „	20	—
3. Für das Aufbewahren von Kisten zur Ueberdeckung der Gruftkörbe, deren Aufstellen und Wegnehmen per Jahr	2	—
4. Beistellung von Gruft- und Gräberwachen am Allerheiligen- und Allerseelentage, und zwar für einen livrierten Mann per Tag	5	—
5. Für die Aufstellung eines von der Partei überbrachten Blumenkorbes oder einer Blumenvase an Ort u. Stelle od. Wegnahme derselben behufs vorzunehmender Reparaturen	—	40
6. Für die Herstellung eines Stockels bei einem Grabe	1	50
7. Für den Hin- und Rücktransport eines von der Partei beigestellten Betschämels zum und vom Grabe	—	50

Tarif B

für die von der Gemeinde Wien zu besorgenden Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen im Beerdigungsdienste sich ergebenden Anlässen.

(Genehmigt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1889, G.-R.-Z. 7345.)

Die betreffenden Leistungen der Gemeinde Wien umfassen im allgemeinen die erforderliche Erdaushebung, die Anschüttung und Planierung, sowie die Verführung des erübrigenden Erdmateriales und die Beistellung des erforderlichen Manipulationspersonales:

Als Vergütung für diese Leistungen sind nachstehende Beiträge zu entrichten:	fl.	kr.
1. für die Ausgrabung einer Leiche aus einem gemeinsamen Grabe	6	—
2. für die Ausgrabung einer oder mehrerer Leichen aus einem Einzelngrabe . .	4	—
3. für das Oeffnen und Schließen einer Arcadengruft nebst Beigabe des erforderlichen Kittes und Weißkalkmörtels	15	—
4. für das Oeffnen und Schließen einer Doppelgruft und Beigabe des erforderlichen Kittes	10	—
5. für das Oeffnen und Schließen einer einfachen Gruft	8	—
6. für das Uebertragen einer ausgegrabenen Leiche entweder von einem gemeinsamen Grabe in ein Einzelngrab, oder von einem Einzelngrabe in ein anderes Einzelngrab oder in eine Gruft, oder aus einem gemeinsamen oder aus einem Einzelngrabe oder einer Gruft in die Leichenkammer im Centralfriedhofe, und zwar:		
a) für die Uebertragung einer Kindesleiche, Trägerlohn	1	—
b) für die Uebertragung der Leiche eines Erwachsenen, bei Verwendung von 2 Trägern	2	—
für die Uebertragung einer Leiche eines Erwachsenen, bei Verwendung von 4 Trägern	4	—
7. Im Falle, als eine Leiche von der Leichenkammer im Central-Friedhofe bis zum Grabe daselbst getragen werden soll, ist der entfallende Trägerlohn für das Abtransportieren der Leiche bis zum Grabe nach Post 6 a und b zu entrichten. Im Falle, wenn eine Leiche mittelst Leichenwagen im Central-Friedhofe anlangt, und die Partei für das Tragen derselben von der Haltestelle der Wägen bis zum Grabe nicht vorgesorgt hat, ist der im § 8, Alinea 4 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Central-Friedhof der Stadt Wien vom 3. October 1888, G.-R.-Z. 3997, normierte Trägerlohn zu entrichten.		
Dieser Trägerlohn beträgt für die Leiche eines Erwachsenen	2	—
für die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 3 Jahren	—	50
8. Für das Einlegen von drei Traversen zum Behufe der Beilegung einer Leiche, nebst Stemmarbeit, Beistellung der Traversen, der erforderlichen Schlosserarbeit und der Wiederverkleidung		
a) bei einer einfachen Gruft	8	—
b) bei einer Doppelgruft	10	—
9. Für die Beistellung eines Crucifixes sammt Leuchter und Kerzen in die Nische einer Gruft	8	—
10. Für die von der Partei verlangte Reinigung einer nicht in die Ausschmückung durch die Gemeinde einbezogenen einfachen oder Doppelgruft von außen, in der Zeit vom 15. März bis incl. Allerheiligen, per Monat	1	—

Tarif C

für die Leistungen der Gemeinde Wien bei der Fundierung von Grabdenkmälern (Grabkreuzen).
(Genehmigt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1889. G.-R.-Z. 7345.)

Für die Fundierung der Grabdenkmäler Grabkreuze) gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Fundierung eines Grabdenkmales (Grabkreuzes) ist in der Verwaltungskanzlei im Wiener Central-Friedhofe oder im Aufnahmsbureau Wien, I. Kolowratring Nr. 9, mindestens acht Tage vor der Aufstellung zu bestellen; die Tiefe der Fundierung wird von der Verwaltung bestimmt.

Die Ausführung von solchen Fundierungen wird nach folgenden Einheitspreisen berechnet:

1. Für einen Quadratmeter Fundamentmauerwerk aus Ziegeln, Cementmörtel sammt Erdarbeit und allen Erfordernissen auf die Tiefe von vier Ziegelschaaren . . . 12 fl.

2. bei einer Mehrtiefe für je eine Ziegelschaar erhöht sich der vorstehende Einheitspreis um . . . . . 4 fl.

Die hiernach entfallenden Beträge sind sogleich bei der Bestellung zu entrichten.

Um es den Parteien zu ermöglichen, Anmeldungen, beziehungsweise Bestellungen rücksichtlich der Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte bei der Gemeinde zu machen, beschloss der Gemeinderath in der Sitzung vom 28. Juni 1888, das bisher von den Todtengräbern des Centralfriedhofes als Anmeldebureau verwendete Gassenlocale im Hause Nr. 9 Kolowratring im I. Gemeindebezirke vom Novembertermine 1888 zu mieten und dasselbe als städtisches Anmeldebureau einzurichten.

Bestellungen von Parteien wegen Besorgung der Schmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte auf dem Centralfriedhofe werden sowohl in der Verwaltungskanzlei auf dem Centralfriedhofe, als auch in dem Anmeldebureau im I. Gemeindebezirke, Kolowratring Nr. 9, durch Bedienstete der Commune entgegengenommen.

Zur Besorgung der Geschäfte und Obliegenheiten anlässlich der Uebernahme der Beerdigung und Gräberausschmückung im Centralfriedhofe fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 28. September 1888 den Beschluss, die bisher im Privatdienste der Todtengräber angestellten Beamten gegen vierteljährige beiden Theilen zustehende Kündigung provisorisch in den Dienst der Gemeinde zu übernehmen und dieselben mit der Ausführung der aus der eigenen Regie erwachsenen Geschäfte und Obliegenheiten, wozu in erster Linie die Entgegennahme von Bestellungen und die Buchführung gehören, zu betrauen.

Zur Anzucht des für die Schmückung der Gräber nöthigen Pflanzenmateriales wurde vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 4. Mai 1888 beschlossen, den verpachteten und von den Todtengräbern des Centralfriedhofes zur Anlage eines Ziergartens benützten Bürgerspitalfondsgrund außerhalb der St. Marxerlinie, Abtheilung Nr. 17 und 18 des Reingrubenackers, im Flächenausmaße von zusammen 2 Joch, 1259 Quadratklafter im Mai 1888 pro November 1888 gerichtlich zu kündigen und diesen Grund von November 1888 an, vorläufig bis zum Ende der Pachtperiode, das ist bis November 1889 um den Jahreszins von 400 fl. seitens der Gemeinde Wien zu pachten und auch weiterhin als Ziergarten zu benützen. Zur Ergänzung der im Vorjahre auf dem Centralfriedhofe hergestellten neuen Glas- und Gewächshäuser (vergleiche den Verwaltungsbericht für das Jahr 1887, Seite 241) genehmigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 31. Juli 1888, die Herstellung eines neuen 50 Meter langen und 5 Meter breiten Glashauses (Treibkiste) und die Lieferung von 600 Mistbeetfenstern auf dem Centralfriedhofe um den Gesammtkostenbetrag von 8800 fl.

In Gewährung des von den Todtengräbern Johann Lang und Ferdinand Stockinger, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse, gestellten Ansuchens, der Gemeinderath möge ihr Gesammtinventar, bestehend in verschiedenen für Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte nöthigen Objecten, in Geschäftsbüchern und Pflanzen, übernehmen und die Gesuchsteller in den Communaldienst aufnehmen, fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 11. Mai 1888 den folgenden Beschluss:

1. Es seien die, in dem von den Todtengräbern vorgelegten Inventare bezeichneten Gegenstände um den Preis von 48.000 fl. in das Eigenthum der Gemeinde zu übernehmen und

2. die Todtengräber vom 16. November 1888 an, im Dienste der Commune anzustellen.

Das neue Dienstverhältnis der Todtengräber Johann Lang und Ferdinand Stockinger wurde mittelst kündbaren Dienstvertrages vom 9. November 1888 festgestellt.

Die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes, deren bereits in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1886 und 1887 Erwähnung geschah, wurde von dem Ersteher der Erweiterungsarbeiten am 15. Mai 1888 vollendet.

Die planmäßige Besämung der gemeinsamen Gräber, und zwar im Gesammtausmaße von 20.350 Quadratmetern, hat auch im Berichtsjahre Fortschritte gemacht; es wurden die ganze Gruppe 28, dann auf der Gruppe 24 A, Reihe 1 bis einschliesslich 16 der Besämung unterzogen.

Dem Ansuchen des Barnabitencollegiums zu St. Michael in Wien, um Zuweisung einer gemeinsamen Begräbnisstätte im Centralfriedhofe für die verstorbenen Mitglieder dieses Collegiums gab der Gemeinderath laut Beschlusses vom 8. Juni 1888 Folge, indem er demselben gestattete, gegen Entrichtung der normierten Grabstell- und Renovationsgebüren, 14 Grabstellen für Einzelngräber auf der Gruppe 33 H zu dem vorbezeichneten Zwecke zusammenzuziehen und diese Begräbnisstätte mit einem eisernen Gitter einzufrieden.

Auch dem Capitel des Piaristenordens österreichischer Provinz in Wien hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 7. August 1888 in Willfahrung des diesbezüglichen Ansuchens, die Errichtung einer gemeinsamen Begräbnisstätte im Wiener Centralfriedhofe, durch Vereinigung von 10 Einzelngräbern auf der Gruppe 33 H, für die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder dieses Ordens gegen Erlag der normalmäßigen Gräbergebüren bewilligt und gestattet, dass diese Begräbnisstätte mit einem eisernen Gitter eingefriedet werden darf.

Ferner hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 18. Mai 1888 den Gebrüdern Thonet über ihr diesfälliges Einschreiten den auf der Gräbergruppe 14 B des Centralfriedhofes gelegenen Grabstellenplatz im Flächenausmaße von 116 Quadratmetern zum Baue eines Familienmausoleums, gegen dem überlassen, dass

a) für das erworbene Benützungsrecht, welches so lange zu dauern hat, als der Centralfriedhof seinem Zwecke zur Bestattung der Leichen dient und das Mausoleum respective die Gruft in gutem Zustande erhalten wird, der Preis von 3570 fl. nach erfolgter ämtlicher Vermessung und Zuweisung des Platzes bei der städtischen Hauptcasse entrichtet und

b) eine Planskizze der projectierten decorativen Anpflanzung, welche für Rechnung der Bittsteller von der Friedhofsverwaltung auszuführen ist, vorgelegt und hinsichtlich der künftigen Erhaltung der Anpflanzung eine Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wird.

Im Jahre 1888 hat der Gemeinderath 5 Parteien die Bewilligung ertheilt, auf den Grabhügeln der von ihnen erworbenen Einzelngräber Grabdeckplatten als Denkmäler auflegen zu dürfen; ferner dem Herrn Johann Freiherrn v. Liebig und der Frau Katharina Hinterleitner zur decorativen Ausschmückung der Doppelgruft auf der Gruppe 34 E, Nr. 2, bezw. der Doppelgruft auf der Gruppe 30 E, Nr. 2, die auf den vier Seiten dieser Grüfte bestehenden Grundstreifen im Ausmaße von je 13 Quadratmetern zur Benützung für den angeführten Zweck gegen dem überlassen, dass für die Inanspruchnahme dieser Friedhofsgründe Pauschalbeträge von je 450 fl. bei der städtischen Hauptkasse entrichtet werden.

Zu den im Jahre 1887 bereits bestandenen, vom Gemeinderathe genehmigten 70 Graberhaltungs-Widmungen mit einem Widmungskapitale von 35.455 fl. 65 kr. kamen im Jahre 1888 noch 27 neue derartige Widmungen mit einem Widmungskapitale von 11.311 fl. hinzu, so dass mit Ende des Jahres 1888 im ganzen 97 Graberhaltungs-Widmungen mit einem Widmungskapitale von 46.766 fl. 65 kr. bestanden.

Auch im Jahre 1888 hat der Gemeinderath, getreu seinen Beschlüssen vom 2. Mai 1884, zur Uebertragung der sterblichen Ueberreste historisch-denkwürdiger, um Staat oder Gemeinde verdienter Personen in die hiezu reservierten Anlagen des Centralfriedhofes eigene Grabstellen votiert und zugleich die übliche Erhaltung und Schmückung derselben übernommen.

In dieser Beziehung ist vor allem der im Berichtsjahre stattgefundenen Ueberführung der Leichenreste der Dichter Ludwig van Beethoven und Franz Schubert aus dem Währinger Ortsfriedhofe nach dem Centralfriedhofe behufs Beilegung in den vom Gemeinderathe infolge Beschlusses vom 7. October 1886 gewidmeten Ehrengräbern Erwähnung zu thun.

Der Gemeinderath hatte in seiner Sitzung vom 23. März 1888 beschlossen, an den aus diesem Anlasse zu veranstaltenden Feierlichkeiten, welche jedoch für jeden der beiden Tondichter gesondert stattzufinden hätten, sich zu betheiligen, und an die Gesellschaft der Musikfreunde und den Wiener Männergesangverein die Einladung gerichtet, gemeinschaftlich mit dem Magistrate ein Programm für diese Feierlichkeiten zu entwerfen.

Nachdem das Programm fertiggestellt und vom Herrn Bürgermeister genehmigt worden war, wurde zuerst die Exhumierung der Leichenreste des Tondichters Ludwig van Beethoven vorgenommen.

Dieselbe fand am 21. Juni 1888 um 4 Uhr nachmittags im Währinger Ortsfriedhofe in solenner Weise unter Betheiligung aller Kreise der Bevölkerung der Stadt Wien, dann der Vertreter der Gesellschaft der Musikfreunde und der Gesangvereine statt. Nach Eröffnung der Gruft wurde der Metallsarg, in welchem die Leichenreste Ludwig van Beethoven's gebettet lagen, gehoben, geöffnet, hierauf in den von der Leichenbestattungs-Gesellschaft „Concordia" bereit gehaltenen neuen Prachtsarg gelegt und in die Friedhofskapelle übertragen, wo mit Zustimmung und in Gegenwart der Vertreter der Commune Wien, sowie jener der Gesellschaft der Musikfreunde, die Vertreter der Anthropologischen Gesellschaft die Schädelmessungen vornahmen. Nach Beendigung derselben wurde der Uebersarg geschlossen und verlöthet und bis zum 22. Juni 1888 unter Bewachung in der Kapelle des Währinger Ortsfriedhofes belassen.

Am 22. Juni 1888, um 1 Uhr nachmittags, versammelten sich Vertreter des Gemeinderathes und des Magistrates der Stadt Wien, der Gesellschaft der Musikfreunde und Deputationen der verschiedenen zur Feier geladenen Vereine auf dem Währinger Ortsfriedhofe, um der feierlichen Ueberführung der Leichenreste Ludwig van Beethoven's beizuwohnen.

Um 2 Uhr nachmittags setzte sich der Trauerzug in Bewegung und traf um 4 Uhr im Centralfriedhofe ein.

Hier fand die Leichenfeier nach dem festgesetzten Programme statt.

In Erwiderung der von dem Herrn Vicepräsidenten der Gesellschaft der Musikfreunde, Dr. Heinrich Billing Edlen v. Gemmen an den damaligen Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Johann Nep. Prix gerichteten Ansprache, womit derselbe die Leichenreste Ludwig van Beethoven's in die Obhut der Gemeinde übergab, erklärte der Herr Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Johann Nep. Prix namens der Gemeinde Wien, diese Leichenreste sorgfältig behüten und für die Erhaltung der Grabstätte, sowie des Grabmonumentes Sorge tragen zu wollen.

Die Einweihung der Gruft, sowie die gesammte kirchliche Feier auf dem Centralfriedhofe vollzog unter zahlreicher Assistenz der Geistlichkeit Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Eduard Angerer, worauf die Leichenreste des Tondichters Ludwig van Beethoven in die gewidmete Gruft Nr. 28 der zur Bestattung historischer denkwürdiger Personen reservierten Anlage auf dem Centralfriedhofe versenkt wurden.

In derselben feierlichen Weise wurden am 22. September 1888 die Leichenreste des Tondichters Franz Schubert auf dem Währinger Ortsfriedhofe exhumiert, am 23. September 1888 unter Betheiligung zahlreicher Vertreter des Gemeinderathes und des Magistrates der Stadt Wien, dann des Wiener Männergesangvereines, der noch lebenden Anverwandten des verstorbenen Tondichters und sämmtlicher zur Feier geladenen Gesangvereine und Gäste nach dem Centralfriedhofe überbracht und daselbst in der gewidmeten Gruft Nr. 29 derselben Anlage bestattet.

Ferner wurden in Jahre 1888 die Leichenreste des berühmten Arztes Dr. Peter Frank, des Feldmarschalls Freiherrn von Hess und des Mineralogen Friedrich Mohs in den vom Gemeinderathe gewidmeten Ehrengräbern auf dem Centralfriedhofe beigesetzt.

Zum Zwecke der Beleuchtung des gemeinsamen Grabes der durch den Brand des Ringtheaters verunglückten Personen fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 23. Mai 1888 den Beschluss, bei dem Grab-Monumente vier Candelaber aufstellen zu lassen und hinsichtlich des diesfälligen Kostenerfordernisses per 2640 fl. im Voranschlage pro 1889 Vorsorge zu treffen. Die diesfalls ausgearbeiteten Entwürfe gelangten aber bisher noch nicht zur Ausführung.

Dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. September 1887 gemäß (vgl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1887, Seite 243), wurde das Monument der Märzgefallenen des Jahres 1848, aus dem Schmelzer-Friedhof nach dem Centralfriedhofe überführt und daselbst am 19. September 1888 auf dem ausgemittelten Platze in der Verlängerung der ersten linksseitig gelegenen Hauptstraße am Ende derselben aufgestellt. Die Leichenreste der Märzgefallenen sind am 6. September 1888 auf Kosten der Gemeinde im Schmelzer-Friedhofe exhumirt und an demselben Tage auf dem Centralfriedhofe in der bereit stehenden Gruft unter dem Monumente beigesetzt worden.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im Jahre 1888 im ganzen 13 Doppelgerüfte an den Ecken der Gruppen 30 D, 33 A, D, E und F, dann 34 D, E und 35 A, ferner 42 einfache Grüfte auf der Gruppe 35 A und B mit Leichen belegt.

Die Arcadengruft Nr. 23 wurde für die Leiche des am 6. März 1888 verstorbenen und daselbst beerdigten August Zang, des Gründers und langjährigen Herausgebers des Journales „die Presse" erworben.

Bis Ende des Jahres 1888 sind von 36 auf dem Centralfriedhofe bestehenden Arcadengrüften 17 solche Grüfte zur Benützung erworben worden.

Einzelngräber wurden auf den Gruppen 33H, 34F, 35C, D, E, F und auf der Gruppe 37 angelegt und der Belegung mit Leichen zugeführt. Gemeinsame Gräber sind auf den Gruppen 36 und 37 mit Leichen belegt worden.

Im Jahre 1888 kamen auf dem Centralfriedhofe mit Ausschluss des israelitischen Theiles in gemeinsamen Gräbern 16.566, in Einzelngräbern 1640, in Grüften 63 Beerdigungen, außerdem 969 Beilegungen in schon benützten Gräbern und 118 in schon benützten Grüften, somit im ganzen 19.356 Leichenbestattungen vor. Ferner wurden auf dem Centralfriedhofe zum Zwecke der Uebertragung der Leichen in eine andere Grabstätte 118 Exhumierungen vorgenommen.

Die Beerdigung der Ueberreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern des Centralfriedhofes erforderte im Jahre 1888 die Beistellung von 2316 Särgen, für deren Beschaffung zunächst der Arimathäa-Verein vorsorgte. Behufs Beerdigung solcher Leichen und Leichentheile wurden 1095 unentgeltliche Grabstellen abgegeben.

Auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes wurden 1688 Leichenbestattungen und 2 Exhumierungen von Leichen vollzogen.

Seit dem vierzehnjährigen Bestande des Centralfriedhofes sind auf dem katholischen Theile im ganzen 271.020, und zwar in gemeinsamen Gräbern 240.837, in Einzelngräbern 28.817 und im Grüften 1366 Personen, auf der israelitischen Abtheilung seit Eröffnung derselben (am 8. März 1879) 15.666 Leichen beerdigt worden; es beläuft sich somit die Gesammtzahl der bis Ende 1888 auf dem Centralfriedhofe bestatteten Leichen auf 286.686, wozu noch 26.947 Särge mit Leichentheilen kommen.

Im Jahre 1888 fand die Exhumierung aller Leichen auf dem seit dem Jahre 1874 geschlossenen Neulerchenfelder Ortsfriedhofe an der Schmelz und die Ueberführung derselben auf den Baumgartner Ortsfriedhof statt. Nachdem in dem Neulerchenfelder Ortsfriedhofe auch Choleraleichen beerdigt worden waren, wurden in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. April 1888 über Anregung des Magistrates und im Einvernehmen mit demselben von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus sanitäre Maßnahmen getroffen, um jede durch diese Exhumierungen erwachsende Gefahr für die Gesundheit der Bewohner Wiens auszuschließen. Zur Erlangung eines Ueberblickes über den derzeitigen Stand der Grüfte, der eigenen Gräber und der Schachtgräber auf den 5 alten geschlossenen städtischen Friedhöfen wurde auf Grund eingeholter authentischer Daten nachstehende Uebersichts-Tabelle nach dem Stande vom Monate November 1888 verfasst und dem Gemeinderathe vorgelegt.

Friedhöfe	Grüfte			Eigene Gräber			Schachtgräber		
	Anzahl der Grüfte	Anzahl der erhaltenen und gepflegten Grüfte	Anzahl der verfallenen Grüfte	Anzahl der eigenen Gräber	Anzahl der erhaltenen und gepflegten eigenen Gräber	Anzahl der verfallenen eigenen Gräber	Anzahl der Schachtgräber	Anzahl der erhaltenen u. mit Kreuzen versehenen Schachtgräber	Anzahl der planirten Schachtgräber
Hundsthurmer-Friedhof	118	39	79	2203	548	1655	324	275	49
Schmelzer-Friedhof	200	185	15	8500	6566	1934	1000	1000	—
St. Marxer-Friedhof	371	364	7	7674	6898	776	1038	602	436
Währinger-Friedhof	113	49	64	5956	1050	4906	1900	100 gepflegt 1300 mit Kreuzen versehen	461 ohne Kreuze 39 ganz planiert
Matzleinsdorfer-Friedhof	235	235	—	6120	5089	1033	870	550	320

Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, dass auf den bezeichneten 5 städtischen Friedhöfen noch eine große Anzahl von Grüften und eigenen Gräbern besteht, welche von den betheiligten Familien erhalten und geschmückt werden, daher kein Anlass vorhanden war, hinsichtlich des Zeitpunktes der gänzlichen Auflassung und Abräumung dieser Friedhöfe einen definitiven Beschluss zu fassen.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Die von der Commune Wien in Kaiser-Ebersdorf erbaute städtische Wasenmeisterei, in welcher die Aeser auf gesundheitsunschädliche Art mittelst des thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet und die gewonnenen Producte verwertet werden, war auch im Jahre 1888 in ungestörtem Betriebe.

In der Anstalt wurden im Berichtsjahre an Aesern und Fleischwaren der thermo-chemischen Verarbeitung zugeführt: 239 Rinder, 440 Kälber, 1095 Schweine und Spanferkel, 270 Schafe, Lämmer, Ziegen und Kitze, 686 Pferde, 849 Hunde, 395 Katzen, 35 Stück Rothwild, 3 Stück Raubthiere, 159 Hasen und Kaninchen, 2035 Hühner, 249 Stück sonstiges Geflügel, 3761 Krebse, 5761 verschiedene kleinere Thiere und Aeser, 22.020 1/2 Kilogramm Rindfleisch, 21.959 Kilogramm Kalbfleisch, 1971 1/2 Kilogramm Schaffleisch, 3098 Kilogramm Schweinefleisch, 1161 1/2 Kilogramm Selchfleisch und Schinken, 121 1/2 Kilogramm Würste, 59 Kilogramm Kitzfleisch, 553 Kilogramm Hirschfleisch, 27 Kilogramm Wildschweinfleisch, 261 Kilogramm Hirn, 9684 Kilogramm Leber und Lungen, 69 Kilogramm Rindszungen und Rindsmagen, 742 Kilogramm verschiedener Fleischarten, 464 Kilogramm Fische und Häringe, 40 Stück Schweinsfüße und 5000 Kilogramm in Blechbüchsen eingelegter Fleisch-Conserven.

Im Jahre 1888 fanden in Wien und den zum Wiener Wasenmeisterbezirk gehörigen Vorortegemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing

und Weinhaus 878 Hundestreifungen durch den Wiener Wasenmeister statt, wobei 829 Hunde eingefangen wurden. Von diesen Hunden wurden 758 vertilgt und 71 den reclamierenden Eigenthümern nach erfolgter thierärztlichen Untersuchung und Berichtigung der entfallenden Gebüren ausgefolgt.

Ferner wurden im Jahre 1888 von den Thierärzten des städtischen Marktcommissariates 320 Thiere der Section unterzogen, um die Todesursache derselben zu constatieren.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1887 auf Seite 245 bemerkt wurde, gieng der Bestandvertrag, welchen die Gemeinde Wien mit dem städtischen Wasenmeister Ludwig Hamberger hinsichtlich des Betriebes der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf abgeschlossen hatte, im Jahre 1887 zu Ende, und wurde das von Hamberger gestellte Ansuchen um Erneuerung des Vertrages abgelehnt.

Die wegen Weiterverpachtung der Wasenmeisterei sohin eingeleitete Offertverhandlung führte zu dem Ergebnis, dass der Gemeinderath mit Sitzungsbeschluss vom 6. März 1888, den Betrieb der städtischen Wasenmeisterei im III. Bezirke am Arsenalweg, sowie den Betrieb der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf dem Wasenmeister Johann Logar auf die Dauer von fünf Jahren pachtweise überliess.